

09/2016

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



C 3168 E

ISSN 0340-3653

68. JAHRGANG

- Daniel Kiewitz, Delegiertenversammlung 2016 wählte Thomas Schreitmüller zum neuen Landesvorsitzenden
- Rüdiger Balduhn, Das Landesprogramm Wirtschaft – Chancen für die Weiterentwicklung der wirtschaftsnahen Infrastruktur in den Kommunen
- Uwe Zimmermann, Negativzinsen – Kurzbericht aus einer neuen Finanzwelt
- Henner Meckel, Mentoren für Unternehmen in Schleswig-Holstein e.V. – ehrenamtliches Expertenengagement am Praxisbeispiel Baubetriebshof Ahrensböök
- Karsten Heinsohn, Der Schleswig-Holstein-Tourismus – Impulse, Aufbruch, Wettbewerb
Kernergebnisse des Sparkassen-Tourismusbarometers Schleswig-Holstein 2016

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

68. Jahrgang · September 2016

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 36, gültig ab 1. Januar 2016.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 88,30 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,00 € (Doppelheft 22,00 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Bundespräsident Joachim Gauck empfängt rund 750 Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker Deutschlands zum Tag des Grundgesetzes vor dem Schloss Bellevue
Foto: Bundesregierung/Guido Bergmann

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: Delegiertenversammlung 2016, Wirtschaft und Tourismus

Aufsätze

Daniel Kiewitz
Delegiertenversammlung 2016 wählte Thomas Schreitmüller zum neuen Landesvorsitzenden214

Rüdiger Balduhn
Das Landesprogramm Wirtschaft – Chancen für die Weiterentwicklung der wirtschaftsnahen Infrastruktur in den Kommunen217

Uwe Zimmermann
Negativzinsen – Kurzbericht aus einer neuen Finanzwelt.....218

Henner Meckel
Mentoren für Unternehmen in Schleswig-Holstein e.V. - ehrenamtliches Expertenengagement am Praxisbeispiel Baubetriebshof Ahrensböck219

Karsten Heinsohn
Der Schleswig-Holstein-Tourismus – Impulse, Aufbruch, Wettbewerb Kernergebnisse des Sparkassen-Tourismusbarometers Schleswig-Holstein 2016.....222

Rechtsprechungsberichte

OVG Schleswig:
Für die Digitalisierung der Personalakte eines Landesbeamten durch einen privaten Unterauftragnehmer fehlt die rechtliche Grundlage226

VG Augsburg:
Schwerer Vergaberechtsverstoß berechtigt zur zumindest teilweisen Rückforderung von Fördermitteln226

BVerfG:
Eintrittsermäßigung für Einheimische in überregional ausgerichtetem kommunalem Freizeitbad diskriminiert auswärtige Besucher.....226

Aus der Rechtsprechung

Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit als Bürgermeister, Einkünfte aus sonstiger selbständiger Tätigkeit, Aufwandsentschädigungen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Repräsentations- und Exekutivaufgaben eines ehrenamtlichen Bürgermeisters, Stellung des Bürgermeisters als Ehrenbeamter in der kommunalen Verwaltung
Urteil des FG SH vom 17. Dezember 2015, Az.: 5 K 127/13227

Aus dem Landesverband231

Gemeinden und ihre Feuerwehr237

Personalnachrichten238

Buchbesprechungen239

Delegiertenversammlung 2016 wählte Thomas Schreitmüller zum neuen Landesvorsitzenden

Daniel Kiewitz, Referent beim Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag

Die Delegiertenversammlung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages fand in diesem Jahr am 15. Juli 2016 – und damit rund vier Monate früher als üblich – statt. Anlass für den frühzeitigen Termin war das Ende der Amtszeit unseres ehemaligen Landesvorsitzenden Michael Koch als Bürgermeister der Gemeinde Malente nach 20 Dienstjahren Ende August. Da Herr Koch damit auch das Amt des Landesvorsitzenden des Gemeindetages nach sieben Jahren abgab, war eine Neuwahl des Landesvorsitzenden und damit eine Verkürzung des üblichen Versammlungsrhythmus erforderlich geworden.

Im nichtöffentlichen Teil begrüßte erster stv. Landesvorsitzender Rainer Jürgensen die über 100 Delegierten und erinnerte mit einer Gedenkminute an die im vergangenen Jahr Verstorbenen. Stellvertretend für alle erinnerte Jürgensen an Christian Petersen aus Immenstedt, gestorben am 11. Dezember 2015 im Alter von 94 Jahren. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow gab in seinem Situationsbericht einen Überblick über die wesentlichen Themenschwerpunkte aus der Arbeit der Geschäftsstelle. Im Hinblick auf die Flüchtlingskrise ermögliche der derzeitige Rückgang der Zahlen eine Atempause. Es sei aber unklar, ob und wie viele Flüchtlinge noch kommen würden, zumal es immer noch zahlreiche Menschen in Krisenregionen gebe. Die Hauptbelastung für die Gemeinden ergebe sich aktuell aus den zum Teil hohen Vorhaltekosten für Flüchtlingsunterkünfte. Daher müsse es Ziel des mit der Landesregierung zu verhandelnden Kommunalpakets III sein, hierfür einen Kostenersatz zu erhalten.

Ein weiteres wesentliches Thema für den SHGT sei die Kinderbetreuung, da sowohl die Kosten insgesamt als auch der Finanzierungsanteil der Kommunen stiegen. Zwar könne das Land mit Recht darauf verweisen, dass es deutlich mehr Geld für die Kinderbetreuung bereitstelle als noch vor wenigen Jahren, jedoch werde dieser Effekt von der enormen Steigerung der Betriebskosten aufgehoben. Die Situation werde dadurch verschärft, dass der FAG-

Zuschuss in Höhe von 70 Mio. Euro seit 2011 nicht mehr angepasst worden sei. Es sei daher zwingend notwendig, den Zuschuss auf 90 Mio. Euro anzuheben und eine jährliche Steigerung um 2,5 % vorzusehen. Mit den Haushaltsmitteln, die im Jahr 2017 für das Kita-Geld vorgesehen sind, wäre dieser Weg finanzierbar, machte Bülow deutlich. Vor diesem Hintergrund stelle sich der SHGT vor diejenigen Gemeinden, die sich gezwungen sähen, die Beiträge zu erhöhen.

Im Zusammenhang mit der Finanzausstattung der Gemeinden insgesamt richtete Bülow den Blick auf die für die FAG-Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht angesetzten Verhandlungstage am 21. und 22. November 2016. Diese seien mit Spannung zu erwarten, da in den Verfahren Rechtsfragen aufgeworfen worden seien, die in Schleswig-Holstein noch nie entschieden worden seien. Positiv gestimmt berichtete Landesgeschäftsführer Bülow abschließend über den Prozess der Landesentwicklungsstrategie. Nach den bisher mit der Staatskanzlei geführten Gesprächen bestehe die Chance, dass in der Landesentwicklungsstrategie und später auch im Landesentwicklungsplan den Gemeinden

mehr Entscheidungskompetenzen vor Ort eingeräumt werden.

Nachdem sich Landesgeschäftsführer Bülow bei den Mitgliedern des Landesvorstandes, den Delegierten und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle für die Unterstützung und gute Zusammenarbeit bedankt hatte, hielt Matthias Heidelberg den Rechnungsprüfungsbericht für das



Matthias Heidelberg hält den Rechnungsprüfungsbericht

Jahr 2015 und beantragte die Entlastung des Vorstandes, dem die Delegierten einstimmig folgten.



Nach Verabschiedung des Verbandshaushaltes 2017 wurde auf Vorschlag des Landesvorstandes Stefan Ploog, hauptamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Kropp, zum neuen Kassenprüfer des SHGT für Matthias Heidelberg gewählt, der im März 2017 in den Ruhestand eintritt.

Die Wahl eines neuen Landesvorsitzenden leitete der ehemalige Landesvorsitzende Michael Koch mit einem herzlichen Dank an die Delegierten für die zurückliegende Zusammenarbeit ein. Anschließend schlug er im Namen des Landesvorstandes Bürgermeister Thomas Schreitmüller (Gemeinde Barsbüttel), Vorsitzender des Kreisverbandes Stormarn des SHGT, zur Wahl als neuen Landesvorsitzenden vor. Die Delegierten wählten Thomas Schreitmüller daraufhin einstimmig zum neuen Landesvorsitzenden des SHGT.

Nachdem der ehemalige Landesvorsitzende Michael Koch dem neuen Landesvorsitzenden ganz herzlich zu seiner Wahl gratuliert hatte und den nichtöffentlichen Teil der Delegiertenversammlung geschlossen hatte, hatten die Delegierte und Gäste in der Pause die Möglichkeit, die Ausstellung zu besuchen, an der beteiligt waren

ab-Data GmbH & Co. KG
 BVB-Verlagsgesellschaft mbH
 GeKom
 GVV Kommunalversicherung VVag
 HanseWerk AG
 Investitionsbank Schleswig-Holstein
 Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag
 Kommunal- und Schulverlag
 mediaprint infoverlag gmbh
 Provinzial Nord Brandkasse AG
 Versorgungsausgleichskasse der KLV SH

Nach der Pause eröffnete Michael Koch den öffentlichen Teil der Delegiertenversammlung und bedankte sich insbesondere bei den kommunalen Schwesterverbänden für die partnerschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der sieben Jahre als Landesvorsitzender des Gemeindetages. Er sei dankbar, diese spannende und herausfordernde Aufgabe ausgefüllt haben zu dürfen. Resümierend stellte er fest, dass es in Verhandlungen mit dem Land zusammen mit den kommunalen Schwesterverbänden immer wieder gelungen sei, durch Augenmaß und Sachverstand deutlich zu machen, dass die Kommunen die dritte Säule im Staatsaufbau sind. Nach einem Dank an die Vorsitzenden, Geschäftsführer und Mitarbeiter des Gemeindetages sowie der kommunalen Schwesterverbände richtete Koch einen besonderen Dank an seine Stellvertreter, Rainer Jürgensen (1. Stv. Vors.) und Clemens Preine (2. Stv. Vors.), die ihn tatkräftig unterstützt hätten. Mit der Übergabe des Steuerrades des Gemeindetages an Thomas Schreitmüller übergab Michael Koch schließlich den



Michael Koch (li.) übergibt das Steuerrad des Gemeindetages an Thomas Schreitmüller

Vorsitz des Verbandes in die Hände seines Nachfolgers.

Dieser begrüßte zunächst die Mitglieder, Gäste und Ehrengäste sowie Innenminister Stefan Studt als Hauptredner, bevor er persönliche Dankesworte an Michael Koch richtete. Hierbei hob er Kochs besonders konstruktive Art der Gesprächsführung hervor, die der ehemalige Landesvorsitzende in den Gesprächen mit dem Land in vorbildhafter Weise wiederholt bewiesen habe und bedankte sich für das „gut bestellte Feld“, welches er nun vorfinde. Der Landesvorstand bedankte sich schließlich bei Herrn Koch mit der Übergabe zweier Fahrradkörbe, die mit Spezialitäten aus allen Kreisverbän-

den gefüllt waren und als erste Wegzehrung für die im Ruhestand geplante Fahrradtour von München nach Malente dienen sollten. Im Anschluss wurde Michael Koch mit der außerordentlich seltenen Ehrennadel der schleswig-holsteinischen Gemeinden ausgezeichnet.

In seiner Antrittsrede verwies der neue Landesvorsitzende Thomas Schreitmüller zunächst auf die außerordentlichen Leistungen, die die Gemeinden in Schleswig-Holstein in den letzten zwei Jahren erbracht haben. Im zweiten Teil seiner Rede zeigte Schreitmüller aktuelle - von der Regierungskoalition initiierte - Entwicklungen auf, die seiner Meinung nach den Eindruck entstehen ließen, dass diese Leistungen nicht angemessen von der Landespolitik gewürdigt würden. Nachdem die Regierungskoalition etwa mit der Konnexitätsvereinbarung 2012/2013 zur Krippenbetreuung gut gestartet sei, habe er zuletzt den Eindruck gewonnen, dass die Handlungsfähigkeit der Gemeinden eben nicht zu den wichtigsten Zielen der Landespolitik zähle. Die Antrittsrede des neuen Landesvorsitzenden des SHGT Thomas Schreitmüller geben wir wie folgt in Auszügen wieder:

„Sehr geehrter Herr Studt, wir begrüßen Sie sehr herzlich zu Ihrem schon zweiten Besuch einer Delegiertenversammlung des SHGT und sind gespannt auf Ihre Rede.“

Die Gemeinden in Schleswig Holstein haben gerade in den letzten zwei Jahren Herausragendes geleistet. Ich will nur vier wesentliche Themen erwähnen:

Erstens

Im Jahr 2015 haben wir den größten Zustrom an Flüchtlingen seit der Zeit nach dem Krieg erlebt. Die Kommunen in Schleswig Holstein haben 29.000 Flüchtlinge untergebracht und versorgt, die auf



Vl: 1. Stv. Landesvors. Rainer Jürgensen, ehem. Landesvors. Michael Koch, 2. Stv. Landesvors. Clemes Preine und Landesgeschäftsführer Jörg Bülow



Michael Koch bei der Auszeichnung mit der Ehrennadel der schleswig-holsteinischen Gemeinden

die Gemeinde und Städte verteilt worden sind.

Zweitens

Im Jahr 2015 haben die Kommunen die Betreuungsquote für unter dreijährige Kinder auf 31,4 % gesteigert und liegen damit im Vergleich der westdeutschen Flächenländer an der Spitze. Wir bieten also für die Familien eine optimale Kinderbetreuung und leisten damit auch einen erheblichen Beitrag zur Beschäftigung von Frauen und damit zur wirtschaftlichen Entwicklung.

Drittens

Beim Ausbau von Glasfaseranschlüssen liegt Schleswig Holstein bundesweit ebenfalls an der Spitze. Es sind nahezu ausschließlich kommunale Zusammenschlüsse und Unternehmen, die den Glasfaserausbau bis in die Häuser leisten.

Viertens

Die Kommunen haben auch im vergangenen Jahr erheblich in die Energieeffizienz ihrer Infrastruktur investiert, die Energiewende vorangetrieben und den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt und sind auch derzeit intensiv mit der neuen Planung für Windkraft beschäftigt. Schleswig Holstein profitiert also von handlungsfähigen Kommunen. Neben unseren zentralen Orten im ländlichen Raum und den Stadtrandkernen hat gerade auch unsere kleinteilige Gemeindestruktur ihre Leistungskraft erneut unter Beweis gestellt, unterstützt von leistungsfähigen Amtsverwaltungen und getragen vom Engagement der ehrenamtlichen Bürgermeister.

Wir haben aktuell aber nicht den Eindruck, dass diese Leistungen der Kommunen von der Landespolitik gewürdigt werden. Dabei ist die Regierungskoalition in 2012/2013 durchaus gut gestartet und hat mit der Konnexitätsvereinbarung zur Krippenbetreuung Ende 2012 und einer weiteren Konnexitätsvereinbarung Ende 2013 wichtige Probleme gemeinsam mit den

Kommunen erfolgreich gelöst. Im Jahr 2015 haben wir mit Ihnen, Herr Studt und dem Ministerpräsidenten gute Ergebnisse zur besseren Unterstützung der Kommunen in der Flüchtlingsfrage erreicht."

Landesvorsitzender Schreitmüller benannte sodann vier Themenfelder, die derzeit aus Sicht der Gemeinden problematisch sind, nämlich erstens die negativen Folgen der Reform des kommunalen Finanzausgleichs für viele Gemeinden, zweitens die geplante Änderung der Amtsordnung mit einer grundlegenden Änderung des Stimmverfahrens im Amtsausschuss, drittens viele neue bürokratische Anforderungen an die Kommunen durch Landesgesetze und viertens die Finanzierung der Kinderbetreuung. Zur Verbesserung der Kita-Finanzierung schlug er vor, die für das Kita-Geld an die Eltern eingeplanten Landesmittel für eine Anhebung der Zuschüsse an die Gemeinden von 70 auf 90 Mio. Euro und eine jährliche Dynamisierung zu verwenden. Er forderte seitens des Gemeindetages die Landespolitik zu einer Vertrauenskultur gegenüber den Kommunen auf und sprach die notwendige Stärkung der Kommunalfinanzen gerade bei den Gemeinden an.

Thomas Schreitmüller kündigte an, der Gemeindetag wolle mit Innenminister Studt in den kommenden Wochen ein drittes Kommunalpaket zur Flüchtlingsfrage vereinbaren. Im Mittelpunkt müssten eine verlässliche Finanzierung der kommunalen Unterbringung, die Sicherung einer integrationsorientierten Aufnahmestruktur und die nachhaltige Integration der Flüchtlinge stehen. Dazu gehörten die Refinanzierung der seit Anfang des Jahres bei den Gemeinden und Ämtern entstandenen Vorhaltekosten und die Ausweitung der Integrations- und Aufnahmepauschale auf den Familiennachzug. Innenminister Studt bedankte sich in

seiner Rede zunächst bei Herrn Koch für die besondere Fairness, die er in den Gesprächen mit der Landesregierung stets bewiesen habe.

Zur Aufnahme und Integration von Flücht-



Innenminister Stefan Studt

lingen machte Studt deutlich, dass das Land 2015 frühzeitig erkannt hätte, dass die Zahlen anders ausfallen würden, als der Bund prognostiziert habe. Die Bewältigung dieser Aufgaben sei derzeit die zentrale Herausforderung. Trotz aller Herausforderungen empfinde er die Zuwanderung eher als Chance und weniger als Risiko. Schleswig-Holstein habe zudem rechtzeitig für gute Unterstützungs- und Fortbildungsangebote für Asylsuchende gesorgt und Rahmenbedingungen geschaffen. So habe das Land als freiwillige Leistung 64 Stellen für Migrationssozialberatung in den Kreisen und kreisfreien Städten geschaffen. Zudem seien zur Koordinierung des Ehrenamtes 1,5 bis 2 Stellen je Kreis geschaffen worden. Einen besonderen Dank richtete Studt in diesem Zusammenhang an alle ehrenamtlichen Helfer.

Nunmehr wolle die Landesregierung über ein neues Kommunalpaket verhandeln. Hierbei sollen insbesondere die Auswirkungen im Zusammenhang mit dem beschleunigten Asylverfahren und die langfristige Integration im Mittelpunkt stehen. Es werde sichergestellt, dass die Kommunen weiterhin die Integrations- und Aufnahmepauschale erhielten. Er verwies auch auf die Bedeutung des Integrationsgesetzes auf Bundesebene, um die Flüchtlinge vor allem in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Abschließend richtete Innenminister Studt den Blick auf die finanzielle Ausstattung von Land und Kommunen und auf die

Landesentwicklungsstrategie. Aufgrund der Tatsache, dass einige Kreishaushalte derzeit Überschüsse verzeichnen könnten, könne die vergangene FAG-Reform nicht gänzlich falsch sein. Der umfassende Beteiligungsprozess zur Landesentwicklungsstrategie 2030 habe gezeigt, dass die Digitalisierung zukünftig ein zentraler Aspekt sein werde. Sie führe - in

Verbindung mit einer leistungsfähigen Breitbandanbindung - dazu, dass sich Unternehmen überall ansiedeln könnten. Hiervon könne Schleswig-Holstein in besonderem Maße profitieren. Das Schlusswort der Delegiertenversammlung hielt erster stv. Landesvorsitzender Rainer Jürgensen. Er zeigte sich überzeugt, dass die zukünftigen Aufga-

ben in gemeinsamen Gesprächen zwischen dem Land und den Kommunen gelöst werden können. Er bedankte sich bei den Ausstellern und dem Alten Landkrug für die Unterstützung. Nach einem besonderen Dank an die Mitarbeiter der Geschäftsstelle schloss Rainer Jürgensen die Delegiertenversammlung 2016 und verabschiedete die Teilnehmer.

Das Landesprogramm Wirtschaft – Chancen für die Weiterentwicklung der wirtschaftsnahen Infrastruktur in den Kommunen

Rüdiger Balduhn, Leiter des Referates Regional- und Strukturpolitik, EFRE, GRW, EU-Angelegenheiten im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein

Das Landesprogramm Wirtschaft (LPW) ist das Wirtschaftsförderprogramm des Landes für die Förderperiode 2014-2020 und hat das Zukunftsprogramm Wirtschaft abgelöst.

Es bündelt Fördermittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) mit ergänzenden Landesmitteln für die wirtschafts- und regionalpolitische Förderung in Schleswig-Holstein. Aus dem EFRE werden bis 2020 271 Millionen Euro, aus der GRW nach derzeitigem Stand voraussichtlich 250 Millionen Euro eingesetzt, um Wachstum und Beschäftigung in allen Regionen des Landes zu fördern.

Das LPW zielt auf

- Investitionen in eine wachstumsorientierte und nachhaltige Wirtschaftsstruktur sowie in Vorhaben mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung,
- Förderung der Wissensgesellschaft und -wirtschaft sowie der kulturellen Potenziale,
- qualitatives Wachstum und Innovation,
- Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen,
- Förderung der Energieeffizienz und Nutzung der erneuerbaren Energien in kleineren und mittleren Unternehmen (KMU),
- Umweltschutz und Förderung der Ressourceneffizienz,
- gewerbliche Investitionsförderung.

Das LPW bietet den Kommunen Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Mit dem EFRE können u.a. die energetische Optimie-

rung öffentlicher Infrastrukturen, die nachhaltige Stadtentwicklung und der ressourcenschonende Erhalt und Weiterentwicklung des Kultur- und Naturerbes unterstützt werden. Die GRW zielt vor allem auf die Erschließung oder den Ausbau von Industrie- und Gewerbegebieten, Technologie- und Gründerzentren und öffentliche touristische Infrastrukturen.

EFRE

Im Zeitraum 2007 bis 2013 standen Schleswig-Holstein rund 374 Millionen Euro EFRE-Mittel zur Verfügung. Damit wurden rund 1.200 Projekte mit einem Investitionsvolumen in Höhe von knapp 1,3 Milliarden Euro gefördert, darunter in der betrieblichen Förderung auch eine Vielzahl kleinerer Projekte. Im kommunalen Bereich wurden größere Projekte in 15 Ämtern, 23 Städten und 48 Gemeinden gefördert – zum Beispiel 21 Erschließungen von Gewerbegebieten und 18 Erweiterungen oder Erneuerungen von Promenaden, Kurparks oder Häfen.

Die EU-Strukturfondsperiode 2014-2020 ist ausgerichtet auf die Ziele der Europa 2020-Strategie für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Die Europäische Kommission verfolgt damit vorrangig das Ziel, Arbeitsplätze zu schaffen, kleine und mittlere Unternehmen zu unterstützen, Innovationen in Gang zu bringen und eine CO₂-arme Wirtschaft zu fördern. Eine weitere wesentliche Rahmenbedingung der neuen Förderperiode ist die Konzentration des Mitteleinsatzes auf wenige Förderschwerpunkte. Darüber hinaus fordert die Europäische Kommission, dass die Ziele der geplanten Maßnahmen klarer definiert und messbarer

sein müssen, damit ihr Erfolg transparent nachgewiesen werden kann.

Mit Unterstützung des EFRE sollen bis zum Jahr 2020 der Aufbau eines innovationsfördernden Umfelds und Innovationen selbst, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung attraktiver Arbeitsplätze sowie eine umweltgerechte Entwicklung des Landes gefördert werden. Die betrieblich orientierte Wirtschaftsförderung soll stärker zu einer innovativen, nachhaltigen und sozialen Entwicklung beitragen. Fördergebiet ist das gesamte Land.

Mit rund 271 Millionen Euro EFRE-Mitteln stehen für die aktuelle Förderperiode rund 100 Millionen Euro EFRE-Mittel weniger zur Verfügung. Dieser Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass Deutschland insgesamt weniger Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds erhält und sich dies auch auf die Verteilung zwischen den Ländern niederschlägt.

Die Schwerpunkte des Operationellen Programms EFRE 2014-2020, das am 11. September 2014 als bundesweit erstes von der Europäischen Kommission genehmigt wurde, berücksichtigen die neuen Rahmenbedingungen der EU. Gleichzeitig setzt die Landesregierung auch eigene Akzente. Es werden zielgerichtete Investitionen in eine wachstumsorientierte und nachhaltige Infrastruktur und solche Vorhaben unterstützt, die auf eine nachhaltige Wertschöpfung abzielen.

In der regionalen Innovationsstrategie des Landes, deren Erarbeitung eine Vorbedingung für die Genehmigung des Operationellen Programms war, wurden fünf Spezialisierungsfelder identifiziert: Maritime Wirtschaft, Life Science, Erneuerbare Energien, Ernährungswirtschaft und Informationstechnologien sowie Telekommunikation und Medien. In diesen Bereichen sollen Forschung und Innovation weiter vorangebracht und in diesem Zusammenhang auch die Clusterstrategie des Landes umgesetzt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Energiewende und der Aufbau umweltgerechter Wirtschafts- und Infrastrukturen. Hierfür sind knapp 27 Prozent der EFRE-Mittel – und damit deutlich mehr als von der EU vorgegeben – vorgesehen.

Neu ist das Instrument der Integrierten Territorialen Investitionen (ITI). 30 Millionen Euro EFRE-Mittel werden unter dem Leitthema „Tourismus- und Energiekompetenzregion Westküste“ exklusiv für diese Region reserviert. Das ITI-Konzept zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass die Akteure in der Region Zukunftsthemen selbst identifizieren und bewerten und auf dieser Basis Konzeptvorschläge im Rahmen eines zweistufigen Wettbewerbs einbringen. In Schleswig-Holstein werden sie dabei durch ein ITI-Regionalbüro vor Ort unterstützt und während des Wettbewerbsverfahrens beraten. Der Startschuss für den Wettbewerbsaufruf fiel am 16. September 2014. Als Ergebnis der ersten Wettbewerbsphase wurden neun von zwölf eingereichten Konzepten für die zweite Wettbewerbsphase ausgewählt. Vor der Sommerpause soll im Juli dieses Jahres die finale Auswahl der Konzepte erfolgen.

Neue Schwerpunkte wurden auch im Rahmen der Neuausrichtung der betrieblichen Investitionsförderung gesetzt: Neben der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen werden Faktoren wie Energieeffizienz und „Gute Arbeit“ in die Förderkriterien einbezogen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass - im Vergleich zur Förderperiode 2007-2013 - die Möglichkeiten zur Unterstützung der klassischen wirtschaftsnahen Infrastruktur mittels der EFRE-Förderung in der aktuellen Förderperiode geringer geworden sind. Wissensbasiert, innovativ, nachhaltig, CO₂-arm, energie- und ressourceneffizient – das sind die Attribute, die die EFRE-Förderung in der aktuellen Förderperiode auszeichnen sollen.

GRW

Zentrales Instrument der nationalen Regionalpolitik ist die GRW. Mit ihr fördern

Bund und Länder gezielt die strukturschwachen Regionen, um das grundgesetzlich verankerte Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet zu verwirklichen. Standortnachteile in den so genannten C- und D-Fördergebieten¹ sollen durch gezielte gewerbliche Investitionen und die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur gemindert werden. Dazu haben Bund und Länder im GRW-Koordinierungsrahmen die Regeln der Förderung festgelegt (Fördertatbestände, Art und Intensität der Förderung etc.) - auch, um einen fairen Standort-Wettbewerb zu gewährleisten. Im LPW werden diese entsprechend den übergeordneten Zielsetzungen umgesetzt.

Auch die GRW-Förderung unterliegt in der Förderperiode 2014-2020 neuen Rahmenbedingungen. Während es bei der EFRE-Förderung vor allem um eine inhaltliche Fokussierung geht, sind es bei der GRW-Förderung vor allem engere beihilfenrechtliche Rahmenbedingungen (die selbstverständlich auch für die EFRE-Förderung gelten). Darüber hinaus wurden nicht-investive Fördermöglichkeiten wie integrierte regionale Entwicklungskonzepte, Regionalmanagements, Regionalbudgets oder Kooperationsnetzwerke ausgebaut.

Andererseits kann Schleswig-Holstein seit Mitte 2014 auf deutlich höhere GRW-Mittel zurückgreifen: Der Bewilligungsrahmen hat sich im Vergleich zu den Jahren bis 2013 auf rund 44 Millionen Euro pro Jahr nahezu verdoppelt. Damit bestehen für die Kommunen in den schleswig-holsteinischen C- und D-Fördergebieten zusätzliche Fördermöglichkeiten.

Umsetzung

Bei der Umsetzung des LPW setzt die

Landesregierung wie in der vorigen Förderperiode auf eine Arbeitsteilung zwischen Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) und Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH). Neu ist die Konzentration der Förderprozesse bei IB.SH und WTSH schon in der Beratungsphase: Damit wird eine intensive Projektbegleitung aus einer Hand – von der ersten Beratung der Projektinteressenten über die fachliche Abstimmung mit der Landesregierung bis hin zur Abwicklung der bewilligten Projekte – erreicht.

Weitere Informationen und Ansprechpartner unter

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MWAVT/landesprogramm_Wirtschaft.html

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MWAVT/foerderrichtlinien_LPW.html

¹ C- und D-Fördergebiete unterscheiden sich in den Höchstfördersätzen für kleine / mittlere / große Unternehmen: In C-Gebieten betragen die Höchstfördersätze 30 / 20 / 10 Prozent, in D-Gebieten 20 / 10 Prozent / 200.000 Euro.

In Schleswig-Holstein sind C-Gebiete die Kreise Nordfriesland, Dithmarschen, Schleswig-Flensburg, Ostholstein und die Stadt Flensburg sowie größere Teile des Kreises Steinburg, der Hansestadt Lübeck und der Landeshauptstadt Kiel sowie die Insel Helgoland.

D-Gebiete sind die Stadt Neumünster, die Kreise Plön, Rendsburg-Eckernförde und Herzogtum Lauenburg sowie die Teile des Kreises Steinburg, der Hansestadt Lübeck und der Landeshauptstadt Kiel, die nicht C-Gebiet sind.

Nicht-Fördergebiete sind die Kreise Pinneberg, Segeberg und Stormarn.

Negativzinsen – Kurzbericht aus einer neuen Finanzwelt

Uwe Zimmermann, Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Berlin

Auf den Finanzmärkten tut sich Ungewohntes, auf den ersten Blick eigentlich Unglaubliches. Es werden Negativzinsen bei Schuldenaufnahmen gewährt. Mit anderen Worten: Man kann sich verschulden und bekommt noch Geld dafür. Dies ist Medienberichten zufolge nun auch dem Bund gelungen, zuvor hatten bereits einige Städte Negativzinsen vereinbart.

„Neuverschuldung: Deutschland leiht sich Geld - und bekommt dafür Zinsen“, so waren Medienmeldungen in dieser Woche zu lesen. Was war geschehen?

Der Bund hat bei der Ausgabe einer zehnjährigen Bundesanleihe einen Negativzins realisieren können. Das bedeutet: der Bund bekommt Geld von seinen Gläubigern dafür, dass sie ihm Geld leihen. Anstatt wie üblich, Zinsen zu bezahlen.

Den Meldungen zufolge wurde bei einer zehnjährigen Bundesanleihe eine Rendite von – (minus!) 0,05 Prozent erzielt. Damit bekommt der Bund Zinszahlungen von 0,05 Prozent für die Schuldenaufnahme in Höhe von etwa vier Milliarden Euro.

Zu solch auf den ersten Blick fast absurden Umständen tragen mehrere Faktoren bei. Die Renditen sind bereits seit einiger Zeit sehr niedrig oder bei null. Die Politik der Europäischen Zentralbank (EZB) führt dazu, dass Banken, die dort ihr Geld aufbewahren lassen wollen, dafür einen „Strafzins“ bezahlen müssen, derzeit in Höhe von 0,4 Prozent. Dadurch will die EZB dazu „motivieren“, mehr Kredite herauszugeben. Viele Geldhäuser aber scheuen von Natur aus das Risiko und wollen frei selbst entscheiden, an wen sie

wann welche Kredite herausgeben. Nicht zuletzt deswegen wird darüber nachgedacht, das Geld besser wieder im eigenen Tresor aufzubewahren. Oder eben auch Strafzinsen an Geldanleger weiterzureichen.

Hinzu kommt, dass die Brexit-Entscheidung im Vereinigten Königreich die Verunsicherung auf den Finanzmärkten weiter angeheizt hat. Mit dem Stichwort „Sicherheit“ wird ein weiteres entscheidendes Moment angesprochen, nämlich das auch emotional bedingte Bedürfnis nach Anlagesicherheit und Vertrauen. Und das Vertrauen in den Bund als Schuldner ist so hoch, dass Anleger lieber dort gegen einen Negativzins von minus 0,05 Prozent ihr Geld anlegen – anstatt Gefahr zu laufen, woanders noch mehr zu verlieren. Daher war folgerichtig die Nachfrage nach den Bundesanleihen deutlich höher, als deren geplantes Volumen. Gelten Bundesanleihen doch als so gut wie risikolos, mit der besten Bonitätsnote "AAA" des Bundes im Rücken.

Negativzinsen im kommunalen Bereich?

Dass auch bei kommunalen Kreditaufnahmen seit geraumer Zeit nur noch sehr geringe oder so gut wie keine Zinsen mehr gezahlt werden, daran hat man sich fast schon gewöhnt. Dass bei kommunalen Kassenkrediten aber sogenannte Negativzinsen vereinbart und an die Stadtkasse von der Kredit gebenden Bank ausbezahlt wurden, das wurde bislang allerdings nur in Einzelfällen bekannt.

Schnell machten Medienmeldungen die Runde, dass die Städte mit „negativen Zinsen“ ein neues Finanzierungsmodell, ein neues Geschäftsmodell entdeckt hätten, mit dem man durch Schuldenmachen Geld verdienen könne. Das ist aber mehr als irreführend und nicht zutreffend.

Kommunen dürfen sich nach den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen im Grundsatz nicht verschulden. Davon gibt es nur zwei Ausnahmen: bei Investitionskrediten oder bei sogenannten Kassenkrediten zur Liquiditätssicherung der Kommune. An diesen Voraussetzungen ändern

auch sogenannte Negativzinsen nichts. Und es darf nicht vergessen werden, dass eine Kommune, die sich verschulden muss, dazu gezwungen ist, weil die eigene kommunale Finanzausstattung unzureichend ist. Negativzinsen als Sondererscheinung auf umgewählten Finanzmärkten können daher nicht verdecken, dass im Zentrum der kommunalen Forderungen steht und stehen bleibt: Die nachhaltig aufgabengerechte kommunale Finanzausstattung der Kommunen!

Kommunale Schuldenaufnahmen sind zudem anzeige- oder genehmigungspflichtig gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes, ihr Volumen ist begrenzt. Die Zinsbedingungen, das Zinsrisiko und Zinsbindungen bei kommunalen Schuldenaufnahmen richteten sich schon immer nach den Bedingungen und Verhandlungsmöglichkeiten auf dem Kreditmarkt und wurden und werden in den Kommunen bei Kreditaufnahmen sorgsam geprüft und erwogen. Und das muss und wird so auch bleiben.

Auch „negative Zinsen“ sind riskant!

Aktuell sind es wohl bislang so gut wie ausschließlich Banken aus dem Ausland, die auf dem deutschen kommunalen Kreditmarkt mit negativen Zinsen für Schuldenaufnahmen „werben“. Das mag verständlich sein, sind Kommunen doch wie der Bund ausfallsichere Schuldnerinnen für diese Banken, die mit der Kreditherausgabe Strafzinsen an die EZB vermeiden oder mindern. Die Aussicht, für eine Kreditaufnahme noch Geld zu bekommen, mag interessant-verlockend klingen. Und selbstverständlich muss ein jeder Kämmerer darauf bedacht sein, die Zinslast des Kommunalhaushaltes so gering wie möglich zu halten. In einer Hochzinsphase genauso, wie in einer Niedrigzinsphase.

Aber: Auch für den Fall negativer Zinsen entstehen neue Schulden – die zudem, wie gesagt, im kommunalen Bereich nur ausnahmsweise zulässig sind und nicht zum „normalen Finanzierungsinstrument“ werden dürfen. Die Summe negativer Zinsen ist gegenüber der Schuldsomme

selbst marginal. Und je nach Vertragsgestaltung des Kreditvertrages entsteht zusätzlich ein Zins-Anpassungsrisiko, das bei der zukünftigen möglichen Zinsentwicklung nach oben auf den Märkten zum handfesten kommunalen Haushaltsproblem werden kann. Das Zinsrisiko bestand freilich schon vor dem Erscheinen von Negativzinsen. Schuldenaufnahmen haben immer das Risiko, zur finanzpolitischen Handfessel für zukünftige kommunalpolitische Generationen zu werden. Auch in Zeiten von Negativzinsen.

Überdies sind bei Negativzinsen wichtige rechtliche Fragen noch ungeklärt. Im § 488 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) heißt es zu den vertragstypischen Pflichten beim Darlehensvertrag: (1) Durch den Darlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen.

Also: Zinsen werden beim Darlehensvertrag vom Kreditnehmer bezahlt, sie werden aber nicht von diesem eingenommen. Sind Darlehensverträge mit Negativzinsen also gar keine „echten Darlehensverträge“? Sind sie etwas anderes oder ein neuer Vertragstyp, sui generis? Oder können negative Zinsen bei einem Kreditvertrag rechtlich betrachtet gar nicht beansprucht werden – und müssen zurückgezahlt werden, womöglich mit Zinsen? Oder ist eine Kredit gebende Bank umgekehrt sogar rechtlich dazu verpflichtet, Negativzinsen an den Kreditnehmer weiterzugeben? Fragen, zu denen mutmaßlich in Zukunft auch Gerichte befasst werden könnten. In Österreich ist dies bereits geschehen. Das Bezirksgericht für Handelsachen Wien (BGHS) hat in einer – noch nicht rechtskräftigen – Entscheidung aus April 2016 (15 C 344/15w) festgestellt: Ein variabler Zinssatz könne nicht ins Negative drehen oder auf Null fallen; der Kreditnehmer müsse immer für einen Kredit bezahlen, zumindest den vereinbarten Aufschlag zum Referenzzinssatz.

Mentoren für Unternehmen in Schleswig-Holstein e.V.

- ehrenamtliches Expertenengagement am Praxisbeispiel Baubetriebshof Ahrensböök

Henner Meckel, Mentor für Unternehmen in Schleswig-Holstein

I. Wirtschaftsmentoren - Partner auch für Kommunalunternehmen

Ein Kreis aus etwa 35 ehemaligen Unter-

nehmern, Managern und Verantwortlichen in öffentlich-rechtlichen Institutionen aus verschiedenen Branchen, alle

selbst nicht mehr im operativen Geschäft tätig, wollen als Wirtschaftssenioren ihr Wissen sowie ihre vielfältigen Erfahrungen aus ihrem aktiven Berufsleben an Unternehmen weitergeben. Dem Kreis gehören Persönlichkeiten sowohl aus der Industrie, dem Bankensektor, dem Handel und Dienstleistungsbereich als auch der IT Branche an. Sie haben sich in dem Verein Mentoren für Unternehmen in Schleswig-Holstein zusammengeschlossen und stellen im Rahmen von derzeit ca.

130 Projekten ihre Expertise zur Verfügung. Dabei verfolgen alle Vereinsmitglieder kein Eigeninteresse, sondern werden gegen eine „Aufwandsgebühr“ auf ehrenamtlicher Basis tätig. Weitere Informationen sind auf der Internetseite der Mentoren zu finden unter www.mentoren-sh.de. Die Unterstützung wird bisher im Wesentlichen für Unternehmen in der Privatwirtschaft geleistet. Angesichts der wachsenden Zahl kommunaler Betriebe, ihrer zunehmenden Bedeutung in den für die Bürger zentralen Aufgabengebieten, liegt es nahe, dieses Potenzial an Erfahrungen auch diesen Betrieben zur Verfügung zu stellen. Dabei werden auch der erhebliche Wettbewerbsdruck und die öffentliche Kontrolle gesehen, unter dem diese in unterschiedlichen Rechtsformen geführten kommunalen Unternehmen stehen. Für die mögliche Hilfestellung durch die Wirtschaftsmentoren kommen vor allem folgende Beratungsangebote in Betracht

- bei der Gründung eines Eigenbetriebs oder in einer anderen Rechtsform
- bei Finanzierungsfragen
- in der Personalwirtschaft
- beim laufenden Controlling.

Auch sind die Mitglieder der Mentoren bereit, kommunalen Unternehmen in Beiräten oder anderen Gremien beratend zur Seite zu stehen.

Wenn Sie Interesse an einer Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsmentoren haben oder weitere Informationen wünschen, nehmen Sie bitte Kontakt mit den Mentoren auf über deren Internetseite www.mentoren-sh.de oder wenden Sie sich an die 1. Vorsitzende des Vereins, Frau Dorothee Thomanek (sekretariat@mentorensh.de) oder nehmen Sie telefonisch Kontakt mit Frau Thomanek über die Mobiltelefonnr. 0171-758 08 78 auf.

II. Praxisbeispiel Baubetriebshof Ahrensböök

1. Entstehung des Projekts:

Aufgrund einer Notiz in den „Mitteilungen des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages“ nahm der Bürgermeister der Großgemeinde Ahrensböök, Herr Andreas Zimmermann, Kontakt mit den „Mentoren für Unternehmen in Schleswig-Holstein“ auf, die daraufhin mit dem damaligen Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Lang-Lendorff und dem Mentor Herrn Henner Meckel Bürgermeister Zimmermann in Ahrensböök besuchten, um ihm die Arbeit der Mentoren vorzustellen. Nach Vorstellung und Diskussion der Arbeit der Mentoren erläuterte Bürgermeister Zimmermann ein Projekt der Gemeinde und seine Vorstellungen zu einer möglichen Beteiligung der Mentoren:

Die Großgemeinde Ahrensböök stehe unter erheblichem Kostendruck. Um Kosten zu verringern und Kostensteigerungen

zu vermeiden, solle diesbezüglich speziell der Baubetriebshof der Gemeinde untersucht werden. Es existiere bereits eine Lenkungsgruppe der Gemeindevertretung, bestehend aus je 2 Gemeindevertretern der 3 in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen, die auch als „Arbeitskreis Baubetriebshof“ eingesetzt werden könne. Für diesen Arbeitskreis und den daran teilnehmenden Bürgermeister wäre es von Nutzen, wenn die Mentoren einen Moderator für die Sitzungen stellen könnten. Nach Rücksprache von Bürgermeister Zimmermann mit der Lenkungsgruppe seiner Gemeindevertretung wurde dann beschlossen, dass der Mentor Henner Meckel diese Moderatorentätigkeit übernimmt und der „Arbeitskreis Baubetriebshof“ in Abständen von ca. 4 Wochen (außerhalb der Ferienzeiten) 2-stündige Sitzungen abhält.

2. Durchführung des Projekts:

In der ersten Sitzung des Arbeitskreises Baubetriebshof (BBH) wurden folgende Klärungen herbeigeführt:

Ziel des Arbeitskreises ist es, ein besseres Wirtschaften zur Erledigung der Aufgaben des Baubetriebshofes (BBH) zu erreichen, so dass die Kosten der Gemeinde für die Aufgaben des BBH reduziert werden. In diesem Sinne soll ein neues Konzept für die BBH-Aufgaben erstellt werden.

Folgende Themen sollen im Rahmen der Zielsetzung bearbeitet und das mit dem BBH verbundene Personal des BBH weitestgehend in die Diskussion eines neuen Konzeptes mit einbezogen werden:

1. Der Baubetriebshof als Unternehmen:
 - a) Aufgaben des BBH, Kostenrechnung des BBH, Kostenrechnungsvergleiche mit der Privatwirtschaft, Vergabemöglichkeiten, Einbindung ehrenamtlicher Tätigkeiten.
 - b) Organisation und Personalstruktur des BBH im Hinblick auf Produktivitätssteigerungen.
2. „Benchmarking“, Vergleiche mit ande-

ren Baubetriebshöfen oder ähnlichen Strukturen auf der Suche nach guten Ideen im Sinne der Zielsetzung.

3. Interkommunale Kooperationen.

Alle diese Themen wurden im Laufe diverser Sitzungen behandelt, Mitarbeiter der Verwaltung wurden hinzugezogen, soweit dienlich und für die Bearbeitung notwendig, und es wurden Mitarbeitergespräche geführt. Im Laufe der Durchführung wurden die Abwasseraktivitäten des BBH in einen speziellen „Arbeitskreis Abwasser“ mit gleicher Besetzung verlegt, der im Verlauf mehrerer Sitzungen beschloss, vorrangig den Anschluss an einen Zweckverband zu verfolgen.

Mit Abschluss des Jahres 2015 waren erste Aussagen zu den durch den Arbeitskreis BBH (ohne Abwasseraktivitäten) eingeleiteten Maßnahmen möglich. Der Arbeitskreis BBH konnte feststellen, dass man bezüglich der Kostensenkung noch gewisse Entwicklungspotenziale sieht, aber generell auf dem richtigen Weg des wirtschaftlichen/unternehmerischen Denkens in der Führung des BBH ist und weitere Ergebnisse abzuwarten und in gewissen Zeitabständen zu überprüfen sind.

3. Mentor Henner Meckel und Bürgermeister Andreas Zimmermann im Interview:

SHGT: Herr Meckel, die im Mentorenprogramm engagierten Persönlichkeiten sind alle erfolgreiche Akteure aus der Wirtschaft, die nicht mehr operativ tätig sind, aber ihr Wissen und ihre Erfahrungen aus jahrzehntelanger beruflicher Tätigkeit weitergeben möchten. Welcher berufliche Hintergrund hat Ihr Arbeitsleben geprägt und welche Erfahrungen konnten Sie in diesem Rahmen sammeln?

Herr Meckel: Ich bin gelernter und studierter Schiffbauer und habe viele Jahre in der Branche, zuletzt als Vorstandsmitglied einer europäischen Großwerft, gearbeitet, bevor ich anschließend in die Aluminiumindustrie wechselte. In der Geschäftsfüh-



Vl.: Mentor Henner Meckel und Bürgermeister Andreas Zimmermann

zung des deutschen Unternehmens eines norwegischen Herstellers ging es zunächst darum, die wirtschaftliche Schiefelage des Unternehmens - im Ergebnis mit Erfolg - durch teilweise drastische Schritte zu verbessern. Es folgte ein dreieinhalbjähriger Aufenthalt in China als General Manager East Asia. In dieser Zeit habe ich ganz unterschiedliche, kulturell bedingte Einstellungen wie z.B. Erwartungen an Freundschaften und Gesetze kennengelernt. In China werden „Freundschaften“ an die Erwartungshaltung geknüpft, konkreten (wirtschaftlichen) Nutzen aus einer Freundschaft zu ziehen. Gesetze dagegen werden bewusst möglichst flexibel gestaltet und nicht in dem Bewusstsein geschrieben, möglichst jeden denkbaren Fall zu regeln. Dies hat mein Denken und meine Herangehensweise an Probleme maßgeblich geprägt. Die letzten Berufsjahre habe ich in der Schweiz, in der Zentrale des Weiterverarbeitungsbereichs des norwegischen Konzerns als Direktor für Marktkommunikation verbracht. In den letzten 30 Jahren meines Berufslebens habe ich in der Geschäftsführung von international tätigen Unternehmen verbracht.

SHGT: Herr Zimmermann, was hat Sie dazu bewogen, die Mentoren zur Kostenoptimierung und konkret Herrn Meckel beim Baubetriebshof heranzuziehen?

Herr Zimmermann: Insgesamt ging es mir darum, eine unparteiische Gesprächsführung und wirtschaftliche Impulse von außen zu erhalten. Mich haben die Vita und der berufliche Ursprung im Hamburger Hafen von Herrn Meckel angesprochen. Um mögliche Ergebnisse auch gegenüber den Mitarbeitern des Bauhofes zu kommunizieren, war es mir wichtig, dass Herr Meckel als externer Moderator und Sachverständiger auch mit seinem praktischen Verständnis eine Begegnung auf Augenhöhe ermöglichen kann. Durch seine Erfahrungen als Mensch und Führungskraft hat Herr Meckel Kompetenzen erworben, mit denen er eine unangefochtene Rolle im Arbeitskreis einnehmen konnte. Diese Wahrnehmung wurde auch aus den Reihen der Mitarbeiter des Bauhofes bestätigt. Hinzu kommt, dass sich Herr Meckel als Mentor nichts „beweisen“ muss; seine berufliche Vita allein ist aussagekräftig.

Herr Meckel: Genau darin liegt der Unterschied zu kommerziell tätigen Unternehmensberatern. Diese haben im Rahmen ihrer Tätigkeit oftmals bereits einen Folgeauftrag im Blick. Im Übrigen arbeiten wir mit diesen Unternehmensberatern aber in vielen Fällen zum Nutzen unserer Klienten erfolgreich zusammen, wenn auch zum Teil mit einer anderen Betrachtungsweise.

SHGT: Herr Zimmermann, beschreiben Sie doch bitte kurz, wie sich die finanziell angespannte Ausgangslage zu Beginn des Projektes darstellte.

Herr Zimmermann: Nicht zuletzt durch den geringeren FAG-Zuschuss geriet der Haushalt der Gemeinde unter Druck. Hinzu kommt die teilweise problematische Alters- und Personalstruktur im Baubetriebshof. Zentrale Frage war daher zu Beginn des Projektes, wie die Gemeinde mit dem vorhandenen Personal im Bereich des Bauhofes effektiver und die Organisation ggf. verbessert werden kann. Ein zentraler Aspekt war und ist auch die Frage, wie die Verwaltung und letztendlich auch der Bürgermeister entlastet werden kann, um sich auf die Erfüllung von Kernaufgaben zu konzentrieren und dem Bürger zur Verfügung zu stehen.

Herr Meckel: Grundsätzlich sollte in diesem Zusammenhang immer geprüft werden, ob gewisse Aufgaben in Betrieben oder Gesellschaften ausgelagert oder in einem besonderen Verantwortungsbereich zusammengefasst werden können und somit aus dem originären Verantwortungsbereich der Verwaltung entlassen werden können. Je mehr Aufgaben delegiert werden, desto mehr Kapazitäten stehen der Verwaltung für Kernaufgaben zur Verfügung.

SHGT: Herr Zimmermann, welche konkreten Ergebnisse konnten durch das Projekt beispielsweise erzielt werden und wie setzte sich der Arbeitskreis „Baubetriebshof“ zusammen?

Herr Zimmermann: In der Arbeitsgruppe mitgewirkt haben Vertreter der Politik (je zwei Vertreter der Fraktionen), Herr Meckel, je nach Beratungsgegenstand Mitarbeiter aus der Verwaltung und meine Wenigkeit. Die frühzeitige Beteiligung der Politik hat dazu geführt, dass Arbeitsergebnisse rechtzeitig und transparent in den Fraktionen vermittelt werden konnten. Letztendlich hat dies auch zu einer vollständigen politischen Akzeptanz der entwickelten Lösungen geführt.

Einige Prozesse konnten im Ablauf optimiert werden. Darüber hinaus haben wir Erkenntnisse gewonnen, dass der Bauhof in einigen Bereichen sehr leistungsstark und wirtschaftlich gut aufgestellt ist. Einige Aufgabenbereiche konnten wir identifizieren, die durch die Privatwirtschaft wirtschaftlicher und kostengünstiger erfüllt werden können. Die Pflege und Instandsetzung eines Sportplatzes haben wir nach Absprache dem örtlichen Sportverein übertragen, da dieser als privater Verein einfacher Aufträge an Garten- und Landschaftsbetriebe vergeben kann. Der Verein erhält im Gegenzug einen Kostenzuschuss.

SHGT: Herr Meckel, wie schwierig war es für Sie, die Organisation und das Funktionieren eines kommunalen Betriebes zu verstehen?

Herr Meckel: Grundsätzlich ist meine Erfahrung, dass bestimmte Regeln wie Kostentransparenz, Betrachtung von Einnahmen und Ausgaben, Mitarbeitermotivation,

an das Aufgabenspektrum angepasste Organisation, usw. für kommunale Betriebe in gleichem Maße gelten, wie für Betriebe der Privatwirtschaft. Sicherlich hat mir für das Verständnis in der Diskussion geholfen, dass ich selber Gemeindevertreter in meiner Heimatgemeinde in Schleswig-Holstein bin.

SHGT: Herr Meckel, können sie aus Ihrer Erfahrung bei diesem Projekt eine Beteiligung von Mentoren bei Projekten mit kommunalen Betrieben empfehlen?

Herr Meckel: Auf jeden Fall. Zum einen scheint mir, dass die neutrale Position eines Mentors einen positiven Einfluss auf das Klima des Projektablaufs hat, zum anderen glaube ich, dass Erfahrungen aus der Privatwirtschaft durchaus nützlich für die Führung von kommunalen Betrieben sind. Das gilt übrigens auch umgekehrt. Manchmal höre ich den Einwand, dass die gefundenen Ergebnisse und Kennzahlen aufgrund der verschiedenen Strukturen nicht mit anderen Gemeinden vergleichbar seien. Dies ist aber nicht richtig, da es immer zumindest Teilaufgaben gibt, die in anderen Gemeinden in gleicher oder ähnlicher Art und Weise erledigt werden müssen.

SHGT: Herr Zimmermann, ist die Arbeit des Arbeitskreises und von Herrn Meckel beendet oder wird der Kontakt zu ihm auch zukünftig genutzt werden?

Herr Zimmermann: Die Arbeit des Arbeitskreises „Baubetriebshof“ ist vorerst abgeschlossen. Die für den Baubetriebshof gefundenen Ergebnisse müssen dennoch dauerhaft betrachtet und auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Optimierungsprozesse müssen regelmäßig hinterfragt und begleitet werden. Derzeit prüfen wir, wie wir die Abwasserentsorgung als Großgemeinde mit 8.900 Einwohnern in 19 Dorfschaften zukunftsfähig gestalten können, um auch die Gebühren auf einem stabilen Niveau zu halten. Daher wird der Arbeitskreis Abwasser auch weiterhin beraten und Lösungen entwickeln, um auch Alternativen zu der derzeit eigenständig betriebenen Abwasserentsorgungseinrichtung zu prüfen.

SHGT: Herr Zimmermann, können Sie sich weitere Projekte in der Gemeinde vorstellen, bei deren Umsetzung Sie auf die Expertise der Mentoren zurückgreifen können?

Herr Zimmermann: Ja, in jedem Fall. Ich plane, das Thema Standortmarketing in naher Zukunft in Angriff zu nehmen. Hierbei könnte ich mir sehr gut vorstellen, dass Herr Meckel eine vermittelnde Rolle zwischen der Gemeinde und einem „hauptberuflichen“ Berater einnehmen könnte.

SHGT: Ihnen herzlichen Dank für das informative Gespräch! Sicherlich gibt es noch eine Vielzahl weiterer kommunaler Projekte, die sich für die Hinzuziehung der Mentoren eignen.

Der Schleswig-Holstein-Tourismus – Impulse, Aufbruch, Wettbewerb Kernergebnisse des Sparkassen-Tourismusbarometers Schleswig-Holstein 2016

Karsten Heinsohn, dwif-Consulting GmbH*

1 Der Schleswig-Holstein-Tourismus im Wettbewerb

Tourismusorganisationen geben im Wachstumsmarkt Tourismus strategische Orientierung und setzen den Rahmen

Weltweit wächst der Tourismus Jahr für Jahr. Europa und Deutschland und damit auch Schleswig-Holstein zählen zu den Gewinnern 2015. In unsicheren Zeiten spielen jedoch auch neue Herausforderungen wie die lahmende Weltkonjunktur oder speziell in Europa die Flüchtlingskrise eine Rolle. Für eine auch langfristig positive Entwicklung (Erhöhung der Marketingeffekte, Ausbau der touristischen Infrastruktur) benötigen die Orte, die Regionen und das Land wettbewerbsfähige Tourismusorganisationen. Vor diesem Hintergrund ist eine adäquate Ausstattung mit Etats und Personalkapazitäten unerlässlich. Die Unterstützung durch die Kommunen ist dabei eine tragende Säule, heute und in der Zukunft. Bezogen auf die Aufgaben gewinnen die klassischen Bereiche Außen- und Innenmarketing sowie die Qualifizierung der Leistungsträger bei den lokalen und regionalen Tourismusorganisationen in Schleswig-Holstein an Bedeutung. Erstaunlicherweise rückt auch der Vertrieb wieder stärker in den Fokus. Hier deutet sich ein steigender Budgetbedarf an. Mit einem Bruttoumsatz in Höhe von 7,5 Milliarden Euro und einem Beschäftigtenäquivalent von über 146.000 Personen ist der Tourismus in Schleswig-Holstein zudem ein wirtschaftliches Schwergewicht. Neben dem Gastgewerbe (Beherbergung und Gastronomie) profitieren insbesondere der Einzelhandel und weitere Dienstleistungen (z.B. Freizeit- und Kultureinrichtungen) von den Ausgaben der Übernachtungs- und Tagesgäste. Die touristisch bedingten Steuereinnahmen für die öffentlichen Haushalte in den Gemeinden, Landkreisen und im Land liegen in Schleswig-Holstein bei einer viertel Milliarde Euro. Ein Engagement in diesem Sektor ist somit immer auch ein Invest in einen starken Wirtschaftszweig. Damit gehen die Steigerung der Standortattraktivität der Orte und der Lebensqualität der Bevölkerung einher. Die Zielgruppen von touris-

musbezogenen Aktivitäten sind längst nicht mehr nur die Besucher, sondern ebenso die Bevölkerung, die Betriebe und die Beschäftigten.

Schleswig-Holstein-Tourismus auf Wachstumskurs – Investitionen zeigen Wirkung

Mit der Landestourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025 hat sich das Land in puncto Volumen und Qualität einen klaren Wachstumskurs verordnet. Eines der Ziele sind 30 Millionen Übernachtungen in gewerblichen Betrieben bis 2025. Und die schleswig-holsteinischen Destinationen befinden sich auf einem guten Weg. Ein Plus von 9,2% oder fast 2,3 Millionen Übernachtungen allein 2014 und 2015 spricht für sich. Gleichzeitig wissen die Tourismusakteure jedoch auch, dass derartige Wachstumsphasen immer zyklisch und in Wellen verlaufen. Es ist demnach wichtig, sich bereits in den kommenden Jahren strategisch auf eine Marktsicherungsphase einzustellen. Im Gegensatz zu den frühen 2000er Jahren hat der Schleswig-Holstein-Tourismus nun die Chance, dies aus einer Position der Stärke heraus zu tun und damit frühzeitig neue Entwicklungschancen in den Blick zu nehmen. Der Schleswig-Holstein-Tourismus befindet sich 2015 und 2016 weiter auf Wachstumskurs. Treiber sind die Städte und Küstenregionen. Letztere befinden sich, gerade im Vergleich mit anderen Küstenbundesländern, im Aufwind.

Schleswig-Holstein profitiert derzeit von einer Wiederentdeckung der inländischen Gäste und weiterem Wachstum aus ausländischen Quellmärkten. Die Top-Märkte aus Skandinavien und dem Alpenraum wachsen weiter. Besonders der Ostseeraum kann mit seinen Großstädten punkten. Eine besondere Bedeutung kommt hier den Investitionstätigkeiten der letzten Jahre und im Zuge dessen der Schaffung moderner touristischer Angebote zu. Gleichzeitig schreitet der Saisonausgleich voran und erschließt neue Potenziale. Dadurch verkürzt sich jedoch die durchschnittliche Aufenthaltsdauer, was neue Herausforderungen rund um die Zielgruppenansprache und Produktentwicklung sowie die Mobilität mit sich bringt.

Auf der Angebotsseite spiegelt die Entwicklung der Beherbergungskapazitäten die starken Investitionstätigkeiten bislang nur eingeschränkt wider. Besonders die realistische Erfassung der Kapazitäten im Ferienwohnungssegment stellt die Tourismusstatistik aufgrund ihrer vielen Sonderformen und Kleinstvermieter vor Herausforderungen. Regional bauen die Ostseeküste und das Binnenland ihr Angebot weiter aus, während in den anderen Regionen eher der Austausch nicht mehr wettbewerbsfähiger Betriebe denn eine Erweiterung im Fokus steht. Die Auslastung profitiert von diesem Trend, befindet sich mittlerweile auf einem Rekordniveau und legt im Bundesländervergleich überdurchschnittlich zu. An den Küsten verstetigt sich der Aufwärtstrend besonders stark. Bei den Betriebstypen geben die Hotels und Hotels garnis sowie die Campingplätze in Schleswig-Holstein mittelfristig den Takt vor. So steigt der Marktanteil der Hotels weiter an. Neuinvestitionen werden derzeit noch von der Nachfrage überkompensiert. Der Ferienwohnungssegment erholt sich ebenfalls. Angebotsseitig werden die in den nächsten Jahren an den Markt kommenden Großprojekte an der Ostsee zeigen, wie die Nachfrage darauf reagiert. Gruppenunterkünfte sowie Pensionen und Gasthöfe suchen derzeit in Schleswig-Holstein ihren Platz im Wettbewerb der Betriebstypen. Eine weitere Marktberreinigung ist nicht auszuschließen, während sich die professionell geführten Betriebe über Investitionen sowie eine klare Themen- und Zielgruppenkompetenz spezialisieren.

2 Freizeitwirtschaft und Gastgewerbe in Schleswig-Holstein

Freizeit- und Kultureinrichtungen sind ein entscheidender Baustein im touristischen Angebot

Freizeit- und Kultureinrichtungen zählen zu den beliebtesten Zielen für Ausflüge vom Wohn- oder Urlaubsort. Für den Tourismus in den einzelnen Destinationen spielen diese Angebote deshalb eine wichtige Rolle. Zu Wettbewerbssituation und Markterfolg liefert die amtliche Statistik keinerlei Daten. Diese Lücke schließt das Sparkassen-Tourismusbarometer. In Schleswig-Holstein nehmen an diesem Netzwerk 63 Wetterstationen aus 8 Kategorien teil. Zusammen verzeichneten sie 2015 etwa 4,7 Millionen Besucher. Damit lag der Durchschnitt bei rund 75.000

* Ko-Autorinnen:
Catrin Homp, Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V.
Gyde Opitz, Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

Besuchern je Einrichtung. Die regionale Verteilung, die breite Streuung und die gezielte Erfassung besucherstarker Einrichtungen vermitteln ein realistisches Bild der Wettbewerbsentwicklung in der schleswig-holsteinischen Freizeitwirtschaft. Auch Schleswig-Holsteins Freizeitwirtschaft befindet sich im Aufwind: Trotz des hohen Niveaus aus dem Vorjahr gelang auch 2015 ein deutliches Besucherplus um 3,1% (Deutschland: -0,8%). Spürbare Zuwächse waren häufig eine Folge von Sondereffekten wie Investitionen, Veranstaltungen oder Sonderausstellungen. Besonders Freizeit- und Erlebniseinrichtungen (nach einigen Jahren mit schwacher Entwicklung) sowie Schlösser profitierten, ebenso wie viele weitere Kategorien. Lediglich Zoos/Tierparks und Stadtführungen verbuchten Besucherrückgänge. Unabhängig von der Größe geben bei der Besucherentwicklung häufig Sondereffekte den Ton an. Entscheidend sind die individuelle Attraktivität und die Aktivitäten der Einrichtungen. Kleine wie große Häuser können gleichermaßen erfolgreich sein. Bei den Destinationstypen entwickelt sich die Freizeitwirtschaft in den Küsten- und Seenregionen stabil. Den bestehenden Attraktionen in den Städten macht der

zunehmende Wettbewerb durch neue Anbieter zu schaffen. Auch bei der Preisstellung gibt es Interessantes zu berichten: Die Eintrittspreise in den schleswig-holsteinischen Freizeit- und Kultureinrichtungen sind gestiegen. Entscheidend für den Besuch einer Einrichtung ist jedoch in erster Linie nicht der Preis, sondern die individuelle Attraktivität eines Unternehmens.

Wirtschaftliche Situation im schleswig-holsteinischen Gastgewerbe verbessert sich

Die gute Entwicklung der deutschen Gesamtkonjunktur 2014 und 2015 wirkt sich umsatzsteigernd auf das schleswig-holsteinische Gastgewerbe aus. Unter anderem aufgrund der steigenden touristischen Nachfrage und vermutlich eines gestiegenen Konsums durch Einheimische ist die Gastronomie derzeit der Hauptwachstumsmotor. Schleswig-Holstein verzeichnete 2015 zudem deutliche Anstiege des Preis- und Auslastungsniveaus in der Hotellerie. Durch die Ansiedlung von neuen, zielgruppengerechten Hotelprodukten und der qualitativen Aufwertung bestehender Betriebe wird der Grundstein auch für ein künftiges Wachstum gelegt. Auf der anderen Seite

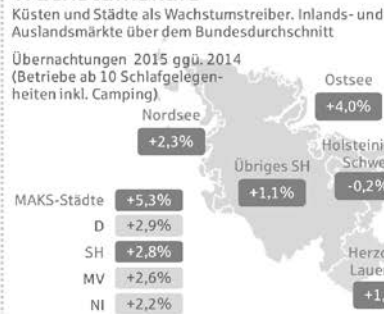
nehmen die Nachwuchsprobleme in Schleswig-Holstein zu. Um diesen zu begegnen, muss künftig neben der Produktqualität auch die innerbetriebliche Qualität optimiert werden. Auswirkungen hat auch die Einführung des Mindestlohns, der das Lohn- und Stellengefüge in Schleswig-Holstein verändert. Neue Stellen wurden überwiegend in Teilzeitbeschäftigungen geschaffen, der Anteil der Minijobber ging zurück. Die gute Konjunktur kombiniert mit positiven Impulsen durch die Mehrwertsteuersenkung stimmt die Branche insgesamt optimistisch. Neun von zehn Betrieben in Schleswig-Holstein gehen von einer stabilen bis steigenden Geschäftslage aus. Sieben von zehn Betrieben werden die Investitionstätigkeit zumindest halten oder steigern. Aus exklusiven Daten der Sparkassen lässt sich ablesen, dass sich die betriebswirtschaftliche Lage der Marktteilnehmer seit 2004 verbessert hat. Steigende Gewinnmargen und eine höhere Innenfinanzierungskraft sind ein Beleg dafür. Erfreulich sind die in Schleswig-Holstein überdurchschnittlich guten Ergebnisse. Diese Entwicklung hat die unternehmerischen Spielräume vergrößert. Langfristig steigen somit auch die Investitionstätigkeiten in Schleswig-Holstein an. Dennoch

Sparkassen-Tourismusbarometer Schleswig-Holstein 2016

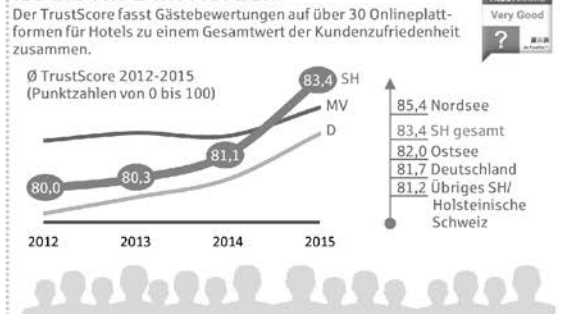
- Wachstumsphase im SH-Tourismus verstetigt sich!
- Investitionen in bestehende Betriebe stärken!
- Potenziale zur Steigerung der Wertschöpfung nutzen!



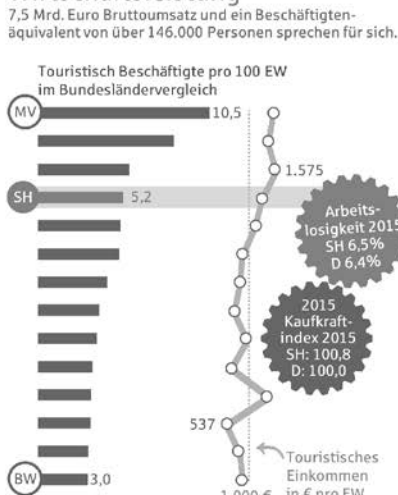
SH-Tourismus 2015: weiter auf Wachstumskurs



Gästeszufriedenheit steigt, Schleswig-Holstein ist die Nr. 1 im Norden



Schleswig-Holstein-Tourismus mit überdurchschnittlicher Wirtschaftsleistung



Deutlicher Besucheranstieg in der Freizeitwirtschaft



Mehr Spielraum für Investitionen in SH



2015 in aller Kürze

- Kapazitätsausbau im ganzen Land
- Nebensaison bringt an Nord- und Ostsee Nachfragezuwachs
- seit 2010: +25% Übernachtungen in den MAKS-Städten
- +50% Incoming-Wachstum im Herzogtum Lauenburg

Der Ferienwohnungsmarkt in Schleswig-Holstein

... hat eine enorme wirtschaftliche Bedeutung.

Bruttoumsatz: 1,58 Mrd. Euro

Rund 50% der Übernachtungen im Fewo-Segment finden im Privatvermietermarkt statt.

Ganzheitliche Qualität gefordert! 8 von 10 Vermietern haben in den letzten fünf Jahren bereits in ihre Unterkunft investiert.

Der Vertrieb wird immer vielschichtiger. Neue Player verändern den Markt. Bereits heute sind Online-Portale der wichtigste Vertriebspartner.

Aufgaben für die Tourismusorganisationen:

- Aufgabe 1: Marktbeobachtung
- Aufgabe 2: Kontingente bündeln
- Aufgabe 3: Steuern und richtige Partner finden

Fokussierung bei Aufgaben



© SGVSH/TVSH e.V./dwif 2016, Daten: eigene Erhebungen dwif, Destatis/Statistische Landesämter, TrustYou, DIHK-Saisonumfrage, Deutscher Sparkassenverlag, GfK

fallen sie weiterhin etwas zu gering aus und liegen unterhalb der wertmindernden Abschreibungen. Die gute Marktlage sowie das historisch niedrige Zinsniveau sollten kurzfristig jedoch zu weiteren notwendigen Investitionen führen.

Qualität der Betriebe in Schleswig-Holstein steigt – Daueraufgabe weiter forcieren

Die Bemühungen um Qualitätsverbesserungen in der schleswig-holsteinischen Tourismuswirtschaft werden belohnt: Online-Bewertungen sind für den aktuellen Trend zu einer zentralen Kennzahl geworden und die Gästezufriedenheit in Schleswig-Holstein steigt. Mittlerweile liegt der „echte Norden“ auf dem zweiten Platz im Länderranking. Alle Regionen von der Ost- bis zur Westküste legten in der Gästegunst zu. Auch die Zahl der DEHOGA-klassifizierten Betriebe im Land hat sich gegenüber dem Vorjahr, entgegen dem Bundestrend, erhöht. Klare Qualitätssignale setzten Hotels an der Ostsee. Die Themenlabel entwickeln sich dagegen uneinheitlich: Die radfahrer-freundlichen Bett+Bike-Betriebe befinden sich auf dem Rückzug, während „Reisen für Alle“ (Barrierefreiheit) auch in Schleswig-Holstein wichtiger wird. Bei den Campingplätzen ist das Qualitätsniveau der vom ADAC ausgezeichneten Betriebe in Schleswig-Holstein höher als im Bundesdurchschnitt. Auf Seiten der Qualitätssiegel ist die Marktposition Schleswig-Holsteins ausbaufähig. Das ServiceQ (hier können sich Betriebe, aber auch ganze Orte zertifizieren lassen) sollte vor allem noch stärker in der Freizeitwirtschaft und im Einzelhandel verankert werden.

3 Der Ferienwohnungsmarkt in Schleswig-Holstein

Megamarkt Ferienwohnungen – Schlüsselsegment im Schleswig-Holstein-Tourismus

Schwerpunktthema des Sparkassen-Tourismusbarometers Schleswig-Holstein 2016 ist der Ferienwohnungs- und Ferienhausmarkt (im Folgenden als Ferienwohnungsmarkt bezeichnet). In Schleswig-Holstein umfasst er ein Angebot von rund 184.000 Betten für das Jahr 2015. Sie repräsentieren rund 60 % aller verfügbaren Betten (ohne Camping). Etwa die Hälfte des Bettenangebotes ist dem Privatvermietermarkt zuzuordnen, also Anbietern mit weniger als zehn Betten. Das Übernachtungsvolumen von 19,0 Millionen Übernachtungen für 2015 verteilt sich in ähnlichen Größenordnungen auf gewerbliche Betriebe (9,9 Mio. Übernachtungen) und Privatvermieter (9,1 Mio. Übernachtungen). Die statistischen Daten zeigen für den gewerblichen Ferienwohnungsmarkt eine unterschiedliche Ausprägung an Nord- und Ostsee. An der

Nordsee ist dieses Segment dominanter und mit langen Aufenthaltszeiten von mehr als sieben Tagen verknüpft. Für das Binnenland hat der gewerbliche Ferienwohnungsmarkt nur eine untergeordnete Relevanz. Die jährlichen Bruttoumsätze in Höhe von 1,58 Milliarden Euro entsprechen knapp einem Drittel der Gesamtumsätze im schleswig-holsteinischen Übernachtungstourismus. Blickt man auf die aktuellen Trends, so zeigt sich Kontinuität bei der Nachfrage: Die Beliebtheit von Ferienwohnungen und -häusern in Deutschland bleibt ungebrochen. Familien sind weiterhin Hauptnachfrager, gefolgt von Paaren. „Individualität“ und „Freiheit“ bleiben die Schlüsselmomente dieser Urlaubsform. Es gilt innovativ zu bleiben, denn der Zukunftstrend „Wohnen und Übernachten als Erlebnis mit Mehrwert“ fordert neue Ideen. Hinzu kommt der Wunsch nach Naturnähe, der sich in neuen Wohnformen ausdrückt, die die Natur mit einbeziehen (z.B. Glamping).

Ferienwohnungsmarkt im Wandel – Investitionen und Qualitätssteigerungen prägen das Bild

Im Ferienwohnungsmarkt tut sich einiges: Landesweit ist eine neue Entwicklungsdynamik erkennbar, insbesondere an der Ostsee. Viele neue Projekte bereichern den Markt: diverse Ferienhaus-Dörfer, Marinas mit entsprechendem Angebot, inklusive schwimmender Häuser, sowie Apartmenthäuser sind bevorzugt in 1-a-Lagen entstanden und bieten neuen Komfort im 4- bis 5-Sternesegment. Zwei Großprojekte sind im Bau: Zusammen 5.500 Betten sollen im Ostsee Resort Olpenitz bei Kappeln und auf dem Priwall/Travemünde (Priwall Waterfront) in den nächsten Jahren zusätzlich dem Markt zugeführt werden. Die Ferienimmobilien vieler neuer Projekte befinden sich zudem in Händen von externen Privatinvestoren. Niedrige Zinsen und fehlende Anlagealternativen machen die Investition in den Ferienwohnungsmarkt attraktiv. Gründe wie Kapitalanlage und Altersvorsorge sind dabei die Entwicklungstreiber. Das neue Renditestreben in der Vermietung erhöht den Qualitätsanspruch an Ferienimmobilien. Insbesondere sehr hochwertige Neuzugänge (4- und 5-Sternebereich nach DTV) sind zu beobachten. Der Erfolg durch Qualität wird mehr und mehr von ganzheitlichen strategischen Vermieterkonzepten geprägt. Vor diesem Hintergrund holen die traditionellen Vermieter auf, investieren in ihre Objekte oder übergeben an die nächste Generation, die wiederum mit neuer Professionalität ins Vermietergeschäft einsteigt.

Marktführer setzen klassische Vertriebswege unter Druck – hohe Anforderungen an Vermieter

Der Vertrieb im Ferienwohnungsmarkt ist

in den letzten Jahren zunehmend unübersichtlicher geworden. Global Player (Tui, Booking) steigen mit neuer Marktmacht in den Online-Vertrieb ein. Etablierte Plattformen wie Traum-Ferienwohnungen stärken ihre Bindung zu den Tourismusorten und den Anbietern. Für den Anbieter selbst wird kaum mehr ersichtlich, bei welchem Unternehmen, mit welchen globalen Verflechtungen und Geschäftsfeldern er sein Angebot platziert beziehungsweise wo der potenzielle Gast sucht. Für Vermieter ist viel Know-how notwendig, um bei einem zunehmend unübersichtlichen Markt eine individuelle Vertriebsstrategie aufzubauen. Der Entwicklung von Vertriebsstrategien der Tourismusorte, der LTOs und der TMO-Ebene (Regionen) ist daher höchste Priorität einzuräumen. Entsprechend der Gegebenheiten vor Ort sind angepasste Lösungen zu entwickeln. Ein gemeinsames Dach auf regionaler Ebene kann die Klammer bilden. Die Nordsee-Tourismus-Service GmbH hat modellhaft eine gemeinsame Kooperationsstrategie für die Tourismusorte mit dem Online-Anbieter HolidayInsider ausgehandelt. Auf lokaler Ebene muss die Vertriebsarbeit zwischen der Tourismusorganisation, den privaten Vermietungsagenturen und den Online-Plattformen aufgeteilt und ausgehandelt werden. Der Online-Vertrieb ist hier bereits durchweg der dominante Vertriebsweg und wird noch weiter an Bedeutung gewinnen. Wichtige Basis zum weiteren Aufbau der Kontingente für die Online-Buchung ist die aktive Gewinnung der Vermieter.

Einheitliche Rahmenbedingungen künftig erfolgsentscheidend

Die Diskussionen rund um Ferienwohnungen in Wohngebieten und zur sogenannten Zweckentfremdung nehmen zu und sind insbesondere bei kommunalen Entscheidungen ein großes Thema. Die starke Wachstumsdynamik in einigen Küstenorten und insbesondere auf den nordfriesischen Inseln hat punktuell zu Überlasterscheinungen sowie stärkerem Verdrängungswettbewerb geführt. Die Verknappung von Wohnraum ist einer der relevanten Punkte. Um einen dauerhaften Erfolg des Tourismus als bedeutende Wirtschaftskraft zu gewährleisten, haben die Kommunen die Aufgabe, langfristige Entwicklungsperspektiven zugunsten eines kurzfristigen Renditestrebens in den Mittelpunkt zu stellen. Der Tourismusverband Schleswig-Holstein hat sich seit Beginn der Diskussionen intensiv mit diesem Thema beschäftigt und sich gemeinsam mit dem Innenministerium und dem Deutschen Tourismusverband (DTV) für eine tourismusverträgliche Lösung eingesetzt. Viele Ferienwohnungen stehen nach aktueller Rechtslage vor einem Problem: Da Ferienwohnungen in der Bau-

nutzungsverordnung (BauNVO) in Wohngebieten nicht explizit genannt sind, kam es in den letzten Jahren zu Rechtsunsicherheiten. Immer wieder kam es zu Klagen von Anwohnern und Nachbarn, in deren Folge einige Kommunen die Nutzung untersagen mussten. Der TVSH begrüßt es deshalb, dass der Bund die Baunutzungsverordnung neu fassen und möglichst bis Ende 2016 in Kraft setzen will, um die nötige Rechtssicherheit zu schaffen. Der aktuelle Referentenentwurf deutet auf eine für die touristische Entwicklung positive Wende beim Betrieb von Ferienwohnungen in allgemeinen Wohngebieten hin. Einzig die Einschränkungen für Ferienwohnungen in reinen Wohngebieten halten die Verbände für wenig sinnvoll. Der Entwurf besagt, dass in reinen Wohngebieten Ferienwohnungen nur dann genehmigt werden können, wenn die Wohnnutzung überwiegt. Eine solche Beschränkung ist für den TVSH wenig sinnvoll. Besonders wichtig ist es dem TVSH, dass die Kommunen keine starre Regelung übergestülpt, sondern Handlungsspielraum bekommen, da die Verwaltungen vor Ort am besten beurteilen und steuern können.

Ferienwohnungsmarkt aktiv steuern – Tourismusorte und ihre Tourismusorganisationen müssen die Fäden in der Hand behalten

Die beiden Entwicklungstreiber, die die letzten Jahre bestimmt haben und in den nächsten Jahren weiterhin für Marktdynamik sorgen werden, sind der anhaltende Nachfrageüberhang im Ferienimmobilienmarkt, insbesondere an den Küsten und auf den Inseln Schleswig-Holsteins sowie die rasante Entwicklung und Veränderung der Vertriebslandschaft hin zum Online-Vertrieb mit einer unübersichtlichen Zahl an Vertriebspartnern und -modellen. Auch vor Ort in den Kommunen sind Aufgaben zu bewältigen, bei denen nicht auf bewährte Standardlösungen zurückgegriffen werden kann. Primär ist die künftige Arbeit der Tourismusorganisationen zu nennen. Einschneidende Veränderungen durch das Beihilfe- und Vergaberecht betreffen vor allem ihre Vertriebsaufgaben, die bisher oft eine finanzielle Grundsäule darstellten. Vertrieb geht auch schon längst nicht mehr „allein“. Neue Kooperationsformen mit Buchungsplattformen und entsprechende technische Schnittstellen in den Systemen müssen mit Bedacht aufgebaut werden. Hier gilt es Kräfte zu bündeln, auch wenn die Lösungen individuell, je nach Situation der Tourismusgemeinde, ausfallen müssen. Letztendlich werden sie als Vertriebspartner nur so erfolgreich sein, wie es ihnen gelingt, ein hochwertiges Ferienwohnungsangebot akkumuliert aufzubauen und in entsprechende Online-Portale einzuspeisen. Hierzu ist ein

enger Kontakt zu den Vermietern notwendig. Deutlich gemacht werden muss an dieser Stelle: Der Kontakt zu den Ferienwohnungsanbietern als wichtige Säule des Schleswig-Holstein-Tourismus muss gepflegt und immer wieder intensiv gestaltet werden. Entsprechende Spielräume im Finanzierungsmix der Tourismusorganisationen sind die Voraussetzung.

Doch abgesehen von der (Neu-)Strukturierung des Vertriebs wird in den nächsten Jahren die aktiv ausgestaltete kommunale Hoheit mit allen Konsequenzen über den langfristigen Erfolg des Ferienwohnungsmarktes entscheiden. Denn allein Quantitäten zu erhöhen, ohne die Infrastruktur zu modernisieren und ohne den touristischen Gesamtmix im Auge zu behalten, kann bei den ersten Anzeichen von Nachfragerückgängen zum Eigentor werden. Insbesondere bei der starken „Ferienwohnungslastigkeit“ in vielen Regionen Schleswig-Holsteins ist es das Gebot der Stunde, die Entwicklungen in der Hotellerie, im Städtetourismus und Tagungswesen sowie im Campingsektor im Auge zu behalten und entsprechend zu unterstützen. Denn eine „gesunde Mischung“ mit ganzjährig nutzbarer attraktiver Infrastruktur, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, der Hotellerie und Gastronomie als solide Säulen sind die besten Garantien für eine gute saisonübergreifende Vermietung im Ferienwohnungsmarkt. Letztlich muss das Wohl der Gemeinde und deren Bewohner im Mittelpunkt stehen. Eine vorausschauende Politik der Flächenausweisung und Projektsteuerung sollte verknüpft sein mit einem Sich-gemeinsam-auf-den-Weg-machen. Die Entwicklungsziele müssen individuell ausgehandelt werden: Haben einige Gemeinden weitere Wachstumspotenziale, sind andere Gemeinden mit Fragen der freiwilligen Selbstbeschränkung und der bewussten restriktiven Flächensteuerung konfrontiert. Eine Begleitung auf regionaler und landesweiter Ebene ist sinnvoll, um die Gesamtentwicklung nicht aus den Augen zu verlieren. Es zeichnet sich ab, dass gerade im Ferienwohnungsmarkt landesweit ein rein quantitatives Wachstum in Richtung einer Wertschöpfung erhöhenden Gesamtstrategie abgelöst werden sollte.

4 Das Sparkassen-Tourismusbarometer Schleswig-Holstein

Das Sparkassen-Tourismusbarometer Schleswig-Holstein existiert seit Januar 2002. Träger sind der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (SGVSH) sowie der Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V. (TVSH). Wissenschaftlich betreut und durchgeführt wird es von der dwif-Consulting GmbH. Es erscheint jährlich und wird drei Mal im Jahr durch sogenannte Tertialberichte zur

aktuellen Lage im Schleswig-Holstein-Tourismus ergänzt.

Ziel

Ziel des Sparkassen-Tourismusbarometers ist die kontinuierliche problemorientierte Beobachtung der Tourismusentwicklung in Schleswig-Holstein und seinen Regionen. Es macht die Entscheidungsträger in der Politik, bei den Sparkassen, in den Tourismusbetrieben und den Tourismusorganisationen aufmerksam auf Erfolge und Misserfolge sowie auf wichtige strukturelle Veränderungen der Tourismusentwicklung. Als Frühwarnsystem dient es dazu, rechtzeitig auf problematische Entwicklungen hinzuweisen und Handlungsbedarf zu identifizieren. Das kontinuierliche Monitoring ermöglicht zeitliche, regionale und sektorale Vergleiche. Letztlich soll das Sparkassen-Tourismusbarometer Entscheidungsfindungen für die Infrastrukturentwicklung ebenso wie für das Marketing erleichtern.

Das Sparkassen-Tourismusbarometer ...

- ermöglicht durch den Einsatz eines jährlich gleichbleibenden Datensets strukturelle, (über-)regionale Vergleiche und Einschätzungen zur Angebots- und Nachfrageentwicklung des Tourismus.
- schließt wesentliche Informationslücken der amtlichen Tourismusstatistik.
- bietet als einziges Marktforschungsinstrument Informationen zum Markterfolg unterschiedlichster touristischer Freizeiteinrichtungen, den sogenannten touristischen Wetterstationen.
- analysiert in anonymisierter Form die aktuelle wirtschaftliche Situation gastgewerblicher Kreditnehmer der Sparkassen.
- gibt einen Überblick über das aktuelle Qualitätsniveau der Betriebe in Schleswig-Holstein.
- fokussiert jährlich wechselnd aktuelle Branchenthemen, die der Beirat festlegt.

Weitere Ergebnisse, Hintergrundinformationen und Handlungsempfehlungen rund um den Tourismus in Schleswig-Holstein und im Speziellen den Ferienwohnungsmarkt finden sich im aktuellen Jahresbericht des Sparkassen-Tourismusbarometers Schleswig-Holstein 2016 des Sparkassen- und Giroverbandes Schleswig-Holstein und des Tourismusverbandes Schleswig-Holstein e.V. unter www.sparkassen-tourismusbarometer-sh.de.

OVG Schleswig:

Für die Digitalisierung der Personalakte eines Landesbeamten durch einen privaten Unterauftragnehmer fehlt die rechtliche Grundlage

Der 2. Senat des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtswahlorgans hat mit Beschluss vom 27. Juli 2016 (Az. 2 MB 11/16) im Wege einer Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im einstweiligen Rechtsschutzverfahren entschieden, dass die Digitalisierung von Personalakten der Landesbeamtinnen und Landesbeamten durch einen privaten Unterauftragnehmer nicht im Einklang mit der derzeitigen Rechtslage steht.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Verfahren hatte ein Landesbeamter der beabsichtigten Digitalisierung seiner Personalakte durch einen externen Scan-Dienstleister widersprochen und zunächst erfolglos beim Verwaltungsgericht um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Auf seine Beschwerde hin untersagte das Obergericht die Herausgabe seiner Personalakten.

Zur Begründung führte das OVG an, dass es an einer gesetzlichen Grundlage im Beamtenrecht fehle, die die Weitergabe von Personalakten an externe Stellen erlaubt. Bei den beamtenrechtlichen Vorschriften zur Vertraulichkeit und Zweckbindung der Personalakte (§ 50 Beamtenstatusgesetz und §§ 85 ff. Landesbeamtengesetz) handele es sich um abschließende Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Personalakten. Danach sei der Zugang zu Personalakten nur einem begrenzten Personenkreis möglich. Um diesen Personenkreis zu erweitern - etwa zum Zwecke des Einscannens der Personalakten durch ein privates Unternehmen - hätte es einer gesetzlichen Grundlage bedurft. Die Vorschriften des § 17 Landesdatenschutzgesetz zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag sind für die Behandlung von Personalakten wegen des abschließenden Charakters des Landesbeamtengesetzes nicht anwendbar.

VG Augsburg:

Schwerer Vergaberechtsverstoß berechtigt zur zumindest teilweisen Rückforderung von Fördermitteln

Das VG Augsburg hat mit Urteil vom 23.02.2016 (Az.: 3 K 15.1070) entschieden, dass eine unterbliebene Losbildung einen schweren Vergaberechtsverstoß darstellt, der den Zuwendungsgeber zur

Rückforderung einer gewährten staatlichen Zuwendung (hier: Ersetzung eines alten Feuerwehrfahrzeugs) berechtigt.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt wollte eine Gemeinde ein altes Einsatzfahrzeug der Feuerwehr ersetzen. Den Auftragswert schätzte sie auf etwa 220.000 Euro, also oberhalb des EU-Schwellenwerts. Zur Finanzierung des Vorhabens beantragte sie unter anderem auch Fördermittel bei der Bezirksregierung. Diese bewilligte eine Zuwendung in Höhe von 58.000 Euro und führte im Zuwendungsbescheid auf, dass die Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen ausnahmslos einzuhalten sind.

Nach erfolgter Auftragsvergabe bat der Fördermittelgeber um Einreichung des Vergabevermerks. Aus den Unterlagen ergab sich, dass der gesamte Beschaffungsgegenstand nur in einem Los zusammengefasst war. Zwar schlüsselte die Gemeinde diesen innerhalb des Loses in einzelne Lieferleistungen (unter anderem Fahrgestell, feuerwehrtechnischer Aufbau, Beladung) auf, in einem Erläuterungstext betonte sie jedoch ausdrücklich, dass nur Angebote für den gesamten Auftragsumfang eingereicht werden können. Auch in der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt war unter dem Punkt „Aufteilung des Auftrags in Lose“ ein „Nein“ vermerkt. Nach Prüfungsabschluss verlangte die Bezirksregierung von der Gemeinde 25 Prozent der Fördersumme zurück. Aufgrund der unterbliebenen Losaufteilung liege ein schwerer Vergaberechtsverstoß vor, womit der Zuwendungsbescheid teilweise zu widerrufen sei.

Das VG Augsburg hat entschieden, dass die Gesamtvergabe gegen den Grundsatz der losweisen Vergabe verstößt. Die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften stelle eine zulässige Auflage bei der Gewährung von Zuwendungen dar, bei deren Missachtung jedenfalls Teile der Mittel zurückzuzahlen seien. Die vorgebrachten Einwände, dass wirtschaftliche Gründe hier einen Verzicht auf die Aufteilung rechtfertigten, überzeugen nicht: Allgemeine wirtschaftliche Vorteile einer Gesamtvergabe wie einheitliche Mängelgewährleistung und Verjährungsfristen sowie ein geringerer Koordinierungsaufwand reichten nicht aus – sonst könnte bei jedem größeren Vergabeverfahren beliebig von einer Losaufteilung abgewichen werden. Schließlich überzeugte auch der Einwand nicht, man habe den Auftrag ja gerade an ein mittelständisches Unternehmen vergeben und der Mittelstandsförderung damit Genüge

getan: Bereits die abstrakte ungerechtfertigte Einschränkung des Wettbewerbs und die damit einhergehende Diskriminierung von Unternehmen, die kein Gesamtangebot abgeben konnten oder wollten, reiche aus.

BVerfG:

Eintrittsermäßigung für Einheimische in überregional ausgerichtetem kommunalem Freizeitbad diskriminiert auswärtige Besucher

Das Bundesverfassungsgericht hat der Verfassungsbeschwerde eines Österreicherers gegen die Preisgestaltung eines kommunalen Freizeitbades stattgegeben, die Einwohner der Betreibergemeinden durch eine Ermäßigung gegenüber auswärtigen Besuchern bevorzugte. Für die differenzierende Preisgestaltung gebe es hier keine sachliche Rechtfertigung, weil das Freizeitbad überregional konzipiert und gerade darauf ausgelegt sei, auswärtige Besucher anzuziehen (Beschluss vom 19.07.2016, Az.: 2 BvR 470/08).

In dem der Verfassungsbeschwerde zugrundeliegenden Sachverhalt zahlte der Beschwerdeführer mit Wohnsitz in Österreich in einem Freizeitbad im Bertschgadener Land, das von mehreren Gemeinden und einem Landkreis betrieben wird, den regulären Eintrittspreis. Den Einwohnern der Betreibergemeinden wurde hingegen etwa ein Drittel des regulären Eintrittspreises nachgelassen. Der Beschwerdeführer klagte wegen unzulässiger Benachteiligung auf Rückzahlung des Differenzbetrags und begehrte die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger künftig die Preisermäßigung zu gewähren. Das Amtsgericht wies die Klage ab. Die gegen das Urteil eingelegte Berufung war ebenfalls erfolglos. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügte der Beschwerdeführer eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) und eine Verletzung seines Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) durch Unterlassung einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof.

Das Gericht gab der Verfassungsbeschwerde statt. Es hob die angegriffenen Entscheidungen auf und verwies die Sache an das Amtsgericht zurück.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die Entscheidungen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzen. Die fachgerichtliche Auslegung sei willkürlich. Die Annahme, die Grundrechte des Beschwerdeführers

seien vorliegend nicht anwendbar oder jedenfalls nicht verletzt, lasse sich unter keinem Blickwinkel nachvollziehen.

Dem Bundesverfassungsgericht zufolge sei die Beklagte gegenüber dem Beschwerdeführer unmittelbar und uneingeschränkt an die Grundrechte gebunden. Sie sei ein öffentliches Unternehmen, dessen einzige Gesellschafterin eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sei, die sich ihrerseits auf einen Landkreis und fünf Gemeinden stütze. Die unmittelbare Bindung der öffentlichen Gewalt an die Grundrechte hänge weder von der Organisationsform noch von der Handlungsform ab. Das gelte auch dann, wenn der Staat oder andere Träger öffentlicher Gewalt auf privatrechtliche Organisationsformen zurückgreifen. In diesen Fällen treffe die Grundrechtsbindung nicht nur die dahinterstehende Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern auch unmittelbar die juristische Person des Privatrechts selbst. Unerheblich sei auch, ob

die für den Staat oder andere Träger öffentlicher Gewalt handelnde Einheit "spezifische" Verwaltungsaufgaben wahrnehme, ob sie erwerbswirtschaftlich oder zur reinen Bedarfsdeckung tätig werde ("fiskalisches" Handeln) und welchen sonstigen Zweck sie verfolge.

Das Gericht vermochte auch keinen Rechtfertigungsgrund für die Ungleichbehandlung erkennen. Zwar sei es Gemeinden nicht von vornherein verwehrt, ihre Einwohner bevorzugt zu behandeln. Die darin liegende Ungleichbehandlung Auswärtiger müsse aber durch hinreichende Sachgründe gerechtfertigt sein. Verfolge eine Gemeinde das Ziel, knappe Ressourcen auf den eigenen Aufgabenbereich zu beschränken, Gemeindeangehörigen einen Ausgleich für besondere Belastungen zu gewähren oder Auswärtige für einen erhöhten Aufwand in Anspruch zu nehmen, oder sollen die kulturellen und sozialen Belange der örtlichen Gemeinschaft dadurch gefördert und der kom-

munale Zusammenhalt dadurch gestärkt werden, dass Einheimischen besondere Vorteile gewährt werden, könne dies mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sein. Das Bad der Beklagten sei jedoch überregional konzipiert, solle Auswärtige ansprechen und gerade nicht kommunale Aufgaben im engeren Sinn erfüllen.

Dem Gericht nach verletze das OLG-Urteil das Willkürverbot ferner dadurch, dass es Art. 49 EGV (Art. 56 AEUV) mit Blick auf das darin enthaltene Diskriminierungsverbot nicht als Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB ansieht. Diese Annahme lasse sich unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt begründen.

Schließlich wies das Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass das OLG die Sache hätte dem EuGH nach Art. 267 Abs. 3 AEUV vorlegen müssen. Dadurch sei der Beschwerdeführer in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt worden.

Aus der Rechtsprechung

**ESTG §§ 18 Abs. 1 Nr. 3, 19
GO SH §§ 50 Abs. 1, 51, 27**

Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit als Bürgermeister, Einkünfte aus sonstiger selbständiger Tätigkeit, Aufwandsentschädigungen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Repräsentations- und Exekutivaufgaben eines ehrenamtlichen Bürgermeisters, Stellung des Bürgermeisters als Ehrenbeamter in der kommunalen Verwaltung

Stichwort des Gerichts:

Die an einen ehrenamtlichen Bürgermeister einer amtsangehörigen Gemeinde in Schleswig-Holstein gezahlten Aufwandsentschädigungen sind keine „Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit“ gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG.

Urteil des FG SH vom 17. Dezember 2015, Az.: 5 K 127/13

Zum Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Einkünfte des Klägers als ehrenamtlicher Bürgermeister nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG zu versteuern sind.

Der Kläger war in den Streitjahren 2009 bis 2011 ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde A. Die Gemeinde wird vom Amt B verwaltet. Das Amt B teilte dem Finanzamt am 8. März 2010 mit, dass der Kläger seit Januar 2009 monatlich 483 € als Aufwandsentschädigung als Bürgermeister erhalte. Nach der Abrechnung der Kreisbesoldungsstelle vom 15. Dezember 2009 wurde die monatliche Vergütung von 483 € netto ausbezahlt und 171 € als steuerpflichtig und sozialversicherungspflichtig betrachtet und an die Knappschaft (Minijobzentrale) ein Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 15 % von 171 € d. h. 25,65 € als Arbeitgeberanteil abgeführt. Außerdem wurde für den Kläger pauschale Lohnsteuer einbehalten („Mini-Job“).

In ihrer Einkommensteuererklärung für 2009 gaben die Kläger in der Anlage zu Einkünften aus selbständiger Arbeit die Einkünfte als Bürgermeister mit 5.796 € an. Dabei gingen sie davon aus, dass die Einkünfte über die Minijobregelung abgegolten und Einkünfte aus selbständiger Arbeit von 0,00 € anzusetzen seien. Dementsprechend wurden auch in den Einkommensteuererklärungen für 2010 und 2011 von den Klägern keine Einkünfte aus selbständiger Arbeit als steuerbar erklärt. Mit Einkommensteuerbescheiden für 2009 vom 1. Februar 2011, für 2010 vom 23. Dezember 2012 und für 2011 vom 19. November 2012 wurde die Ein-

kommensteuer ohne Berücksichtigung der Einkünfte aus der Tätigkeit als ehrenamtlicher Bürgermeister des Klägers festgesetzt.

Mit Kontrollmitteilung der Lohnsteuer Außenprüfung beim Amt B vom 23. November 2012 wurde mitgeteilt, dass die Aufwandsentschädigung, Reisekosten, Telefonkostenpauschale sowie die Dienstzimmerentschädigung für die Jahre 2009 und 2010 jeweils 6.448,80 € (monatlich 537,40 €) betrug. Im Jahre 2011 sind dem Kläger nach dem Schreiben des Finanzamtes vom 7. Januar 2013 insgesamt 6.940,80 € (monatlich 578,40 €) zugeflossen. Daraufhin ergingen nach § 164 Abs. 2 AO geänderte Einkommensteuerbescheide für 2009 bis 2011 vom 7. Februar 2013, in denen jeweils Einkünfte aus anderer selbständiger Arbeit in Höhe von 4.348 € berücksichtigt wurden.

Hiergegen legten die Kläger am 26. bzw. 28. Februar 2013 Einspruch ein und machten geltend, der steuerfreie monatliche Anteil betrage statt 175 € 312 €. Zudem sei die ehrenamtliche Tätigkeit eines Bürgermeisters in Schleswig-Holstein keine selbständige Tätigkeit, da dieser Ehrenbeamter sei, der auch eine Verwaltungstätigkeit ausübe.

Das beklagte Finanzamt teilte unter dem 28. Februar 2013 den Klägern mit, dass es zutreffend sei, dass der steuerfreie monatliche Anteil 312 € betrage und änderte die Einkommensteuerbescheide mit Än-

derungsbescheiden vom 21. Juni 2013, in denen die Einkommensteuer für 2009 auf ... € und für 2010 auf ... € unter jeweiliger Berücksichtigung von Einkünften aus anderer selbständiger Arbeit in Höhe von 2.704 € und für 2011 in Höhe von ... € unter Berücksichtigung von Einkünften aus anderer selbständiger Arbeit in Höhe von 3.196 € festgesetzt wurde.

Mit Einspruchsentscheidung vom 9. Juli 2013 wurden die Einsprüche gegen die Einkommensteuerbescheide 2009 bis 2011 in der aktuellen Fassung vom 21. Juni 2013 als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Besteuerung der Einkünfte aus der ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG zu Recht vorgenommen worden sei.

Hiergegen haben die Kläger am 25. Juli 2013 Klage erhoben. Die Kläger tragen vor, das BFH-Urteil vom 3. Dezember 1987 IV R 41/85 sei zur rechtlichen Einordnung der Einkünfte eines Oberbürgermeisters einer Stadt in Nordrhein-Westfalen ergangen. Die Situation eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in Schleswig-Holstein unterscheide sich grundsätzlich von der eines Oberbürgermeisters in Nordrhein-Westfalen. Der ehrenamtliche Bürgermeister in Schleswig-Holstein sei nicht nur Vorsitzender der Gemeindevertretung, da er durch die Gemeindevertretung gewählt werde. Er habe vielmehr eine Doppelfunktion, denn er sei für die Dauer der Wahlzeit gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister (§ 48 Abs. 1 GO). Er stehe nicht nur an der Spitze der Gemeindevertretung, sondern auch an der Spitze der Gemeinde, sei Organ der Gemeinde (§ 7 GO) und verwalte die Gemeinde ehrenamtlich (§ 48 Abs. 1 Satz 1 GO). Darüber hinaus sei er gesetzlicher Vertreter der Gemeinde (§ 51 Abs. 1 GO) und zuständig für die Unterzeichnung von Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden solle (§ 41 Abs. 2 GO). Weiter werde der ehrenamtliche Bürgermeister nach § 50 Abs. 6 GO für die Dauer der Wahlzeit zum Ehrenbeamten ernannt. Die Annahme des Beklagten, der ehrenamtliche Bürgermeister in Schleswig-Holstein sei damit „ausschließlicher Vorsitzender des Organs der Selbstverwaltung (der Gemeindevertretung)“, treffe also offenkundig nicht zu. Richtig sei allein, dass die Organkompetenz des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der amtsangehörigen Gemeinde zur Außenvertretung durch die Regelung in § 3 Abs. 1 Amtsordnung eingeschränkt sei. Hierbei handele es sich um eine begrenzte Zuständigkeitsverlagerung von (Teil-) Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung der amtsangehörigen Gemeinden auf das Amt. Diese teilweise Kompetenzverlagerung bedeute jedoch nicht, wie der Beklagte in seiner Einspruchsentscheidung meine, dass der ehrenamtliche Bürgermeister dem zu-

ständigen Amt B als „Aufsichtsbehörde“ verantwortlich sei. Nach § 50 Abs. 1 GO bereite der ehrenamtliche Bürgermeister die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor und sei für die sachliche Erledigung der Aufgaben – unabhängig von der gesetzlichen Zuständigkeitsverlagerung gemäß Amtsordnung – verantwortlich. Diese Regelung stehe neben § 3 Abs. 1 Satz 1 Amtsordnung, wonach das Amt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Beschlüsse der Gemeinde vorbereite und nach diesen Beschlüssen Selbstverwaltungsaufgaben durchführe. Damit obliege neben dem Bürgermeister auch dem Amt die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse. Im Rahmen der Durchführung dieser Beschlüsse sei das verwaltungsleitende Organ des Amtes, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern der Amtsvorsteher neben dem Bürgermeister auch für die sachliche (und wirtschaftliche) Erledigung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben verantwortlich. Zur Vorbereitung der Beschlüsse obliege dem Amt dabei in erster Linie die verwaltungstechnische Vorbereitung. Die inhaltliche Vorbereitung der Beschlüsse, das Ergreifen von Initiativen, die Entwicklung von Planungsvorstellungen und kommunalpolitischen Zielsetzungen als Grundlage der von der Gemeindevertretung zu fassenden Beschlüsse, liege dagegen in der Verantwortung des Bürgermeisters, der für die Wahrnehmung dieser Aufgaben jedoch auf die fachliche Unterstützung des Amtes angewiesen sei. Bei der Durchführung der Aufgaben nach den Beschlüssen der Gemeinde durch das Amt bestehe die Organverantwortlichkeit des Bürgermeisters für die sachliche Erledigung der Aufgaben gegenüber der Gemeinde fort. Das folge aus der gesetzgeberischen Konzeption der Einbindung zweier Hoheitsträger in die Erledigung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben. Die rechtliche Grenze für die Einwirkungsmöglichkeit des Bürgermeisters bilde die Organisationshoheit des Amtes und die Verantwortung des Amtsvorstehers für die sachliche Erledigung der Aufgaben an den Geschäftsgang der Verwaltung. Die Zuständigkeit des Amtes liege also in erster Linie in der „verwaltungstechnischen“ Willensausführung, lasse jedoch die originäre Zuständigkeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters bei der Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung (und damit in der kommunalen Selbstverwaltung) unberührt. Darüber hinaus gebe es eine Reihe von Aufgaben, die der Bürgermeister selbst, also ohne Einbindung der Amtsverwaltung wahrzunehmen habe:

- Widersprüche gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse (§§ 43, 47 GO),
- Ausfertigungen von Satzungen (§ 4 Abs. 2 GO)

- Kassenanordnungen (§ 6 GemKVo)
- Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 82 Abs. 1 Satz 4, § 95 d Abs. 1 Satz 4 GO)
- Unterrichtung der Einwohner (§ 16 a Abs. 3 GO)
- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 35 Abs. 2 GO)
- Dienstvorgesetzter von Beschäftigten der Gemeinde (§ 50 Abs. 4 GO)
- Leitung der Einwohnerversammlung (§ 16 b GO)
- Entscheidung in übertragenen Angelegenheiten (§ 27 Abs. 1 GO)
- Unterrichtung der Gemeindevertretung über die Arbeit der Ausschüsse und über wichtige Verwaltungsangelegenheiten (§ 27 Abs. 2 GO)
- Unterrichtung der Gemeindevertretung oder einzelner Gemeindevertreter (§ 36 Abs. 2 GO)
- gesetzliche Vertretung der Gemeinde nach § 51 Abs. 1 GO, insbesondere bei allen zivilrechtlichen Verträgen.

Die Vielfalt dieser Aufgaben verbiete es, seine Tätigkeit als sonstige selbständige Tätigkeit zu bewerten. Unterstrichen werde diese Einschätzung dadurch, dass er als Ehrenbeamter den beamtenrechtlichen Vorschriften unterliege und einen Amtseid abzuleisten habe. Eine Ähnlichkeit zu den in § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG genannten Tätigkeiten lasse sich damit nicht begründen.

Die klägerische Position werde auch durch den BFH-Beschluss vom 13. Juni 2013, (Aktenzeichen III B 156/12) bestätigt. Danach werde die Tätigkeit, die ein Bürgermeister auszuüben habe, der „sonstigen selbständigen Arbeit“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG zugeordnet, soweit dieser nach den einschlägigen kommunalrechtlichen Bestimmungen ausschließlich Mitglied und Vorsitzender eines Organs der Selbstverwaltung sei und – wie auch die anderen Ratsmitglieder – seine Tätigkeit nach dem Gesetz und seiner freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung auszuüben habe.“ Eine stellvertretende Bürgermeisterin in Nordrhein-Westfalen, die Gegenstand der Entscheidung des BFH vom 13. Juni 2013 gewesen sei, habe nach § 67 Abs. 1 Satz 2 GO NRW allein die Aufgabe, dem Bürgermeister bei der Leitung von Ratssitzungen und bei der Repräsentation zu vertreten. Für die Vertretung im Amt des Bürgermeisters werde ein Beigeordneter bestellt (§ 68 GO NRW). Die stellvertretende Bürgermeisterin in Nordrhein-Westfalen würde auch nicht zur Ehrenbeamtin ernannt. In Schleswig-Holstein habe der Bürgermeister in seiner Funktion als Spitzenorgan der Gemeinde (nicht der Gemeindevertretung) eine Fülle von Aufgaben wahrzunehmen, die über die Aufgaben des reinen Mandatsträgers weit

hinausgingen. Auch der Grundsatz der sog. Gruppenähnlichkeit, den der BFH zur Abgrenzung sonstiger selbständiger Arbeit heranziehe, könne hier nicht dazu führen, die Arbeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters als selbständige Arbeit anzusehen. Er habe eben als Bürgermeister nicht „fremde Vermögensinteressen“ zu betreuen oder eine „fremdnützige Tätigkeit in einem fremden Geschäftskreis“ auszuüben, sondern allein im Interesse oder im Geschäftskreis der Gemeinde zu handeln, der er als Vertreter vorstehe.

Nach seiner Erfahrung in 15-jähriger Tätigkeit als ehrenamtlicher Bürgermeister schätze er die Exekutivaufgaben auf mindestens 80 % der gesamten Tätigkeit ein. Die inhaltliche Vorbereitung der Tagesordnungspunkte, die einen Großteil der Arbeit des Bürgermeisters ausmache, sei ebenso wie die Mitwirkung an Besprechungen, Ortsbesichtigungen u.a. zur Vorbereitung der Entscheidung der Gemeindevertretung Teil der exekutiven Aufgaben. Ob ein Ehrenbeamter „nicht zwangsläufig auch administrative Aufgaben“ wahrnehme, sei hier unerheblich. Denn der ehrenamtliche Bürgermeister nehme solche Aufgaben wahr. Dies sei auch der Grund dafür, anders als z.B. die Gemeindevertreter und/oder die allein den Vorsitz der Gemeindevertretung führenden Bürgervorsteher oder Stadtpräsidenten in hauptamtlich verwalteten Gemeinden.

Die Kläger beantragen sinngemäß, die Einkommensteuerbescheide 2009 bis 2011 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 21. Juni 2013, jeweils in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 9. Juli 2013 dahingehend zu ändern, dass die Einkünfte aus anderer selbständiger Arbeit in Höhe von jeweils 2.704 € für 2009 und 2010 und in Höhe von 3.196 € für 2011 nicht berücksichtigt werden und die Einkommensteuer entsprechend herabzusetzen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bezieht sich zur Begründung auf die Ausführungen in der Einspruchsentscheidung vom 9. Juli 2013. Er verweist auf die geltende Verwaltungsmeinung, die sich aus dem Erlass des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14. Oktober 2009 – VI 318-S 2337 -107 II, Unterpunkt D. „Zuordnung der Einnahmen“ ergebe. Zur divergierenden Einordnung der Tätigkeit im Sozialrecht und im Steuerrecht verweise er auf die Seite 23 f. der Landtagsdrucksache 17/1540 vom 24. Mai 2011 zur Initiative für das Ehrenamt in Schleswig-Holstein. Nach dem Organigramm des Amtes B würden die administrativen Aufgaben vom Amtsvorsteher und nicht von dem ehrenamtlichen Bürgermeister einer in

den Amtsverbund eingegliederten Gemeinde wahrgenommen. Amtschef sei der Amtsvorsteher. Er sei Vorsitzender des Amtsausschusses, der alle für das Amt wichtigen Entscheidungen treffe und ihre Durchführung überwache (§ 10 Amtsordnung).

Es bestehe im Streitfall keine Personalunion bei der Wahrnehmung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben und bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Ehrenbeamte würden nicht zwangsläufig auch administrative Aufgaben wahrnehmen. Lediglich wenn gleichzeitig auch das Amt des ehrenamtlichen Amtsvorstehers bekleidet werde, könnten die Vergütungen für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Amtsvorsteher den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit zugeordnet werden. Dies sei hier nicht der Fall.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie 1 Bd. Einkommensteuerakten und 1 Bd. Rechtsbehelfsakten (Klage) Bezug genommen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die angegriffenen Einkommensteuerbescheide für 2009 bis 2011 vom 21. Juni 2013 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 9. Juli 2013 sind rechtswidrig und verletzen die Kläger daher in ihren Rechten; sie sind daher antragsgemäß zu ändern (§ 100 Abs. 2 FGO).

Zu Unrecht hat das beklagte Finanzamt die Einkünfte des Klägers aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Bürgermeister nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG als Einkünfte aus sonstiger selbständiger Tätigkeit der Besteuerung unterworfen.

§ 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG enthält nach der Rechtsprechung keinen abschließenden Katalog der in Betracht kommenden "Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit", sondern lediglich die Auflistung der Regelbeispiele "Testamentsvollstreckervergütung", "Vermögensverwaltung", "Aufsichtsrats-tätigkeit" (BFH, Urteil vom 28. August 2003 IV R 1/03, BFHE 203, 438, BStBl II 2004, 112, m.w.N.). Weitere Tätigkeiten fallen in den Anwendungsbereich der Regelung, wenn sie ihrer Art nach den Regelbeispielen des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG ähnlich sind (Grundsatz der sog. Gruppenähnlichkeit; vgl. BFH, Urteil vom 28. Juni 2001 IV R 10/00, BFHE 196, 84, BStBl II 2002, 338; BFH, Urteil vom 15. Juni 2010 VIII R 10/09, BStBl II 2010, 906). Das ist z.B. der Fall, wenn die Tätigkeit die Betreuung fremder Vermögensinteressen umfasst, aber darüber hinaus auch dann, wenn es sich um eine selbständig ausgeübte fremdnützige Tätigkeit in einem fremden Geschäftskreis handelt (BFH, Urteil vom 15. Juni 2010 VIII R 10/09, BStBl II 2010, 906). Insoweit hat der Bundes-

finanzhof auch die Tätigkeit, die ein Bürgermeister auszuüben hat, der "sonstigen selbständigen Arbeit" i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG zugeordnet, soweit dieser nach den einschlägigen kommunalrechtlichen Bestimmungen ausschließlich Mitglied und Vorsitzender eines Organs der Selbstverwaltung ist und - wie auch die anderen Ratsmitglieder - seine Tätigkeit nach dem Gesetz und seiner freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung auszuüben hat (BFH, Urteil vom 3. Dezember 1987 IV R 41/85, BFHE 151, 446, BStBl II 1988, 266; BFH, Beschluss vom 13. Juni 2013 III B 156/12, BFH/NV 2013, 1420).

Zur Rechtslage in Nordrhein-Westfalen hat der BFH entschieden, dass die Tätigkeit als ehrenamtlicher Bürgermeister und die Tätigkeit als stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister nach der Gemeindeordnung für NRW der "sonstigen selbständigen Arbeit" i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG zuzuordnen sei. Nach der GO NRW habe der Bürgermeister, der aus der Mitte des Rats gewählt werde, den Vorsitz im Rat sowie die Vertretung des Rats nach außen (§ 27 Abs. 2 GO NW). Hieraus ergeben sich alle weiteren dem Bürgermeister zugewiesenen Aufgaben. Er stehe demnach nicht - wie etwa der Bürgermeister nach bayerischem Gemeinderecht - an der Spitze der Verwaltung; vielmehr ist er ausschließlich Mitglied und Vorsitzender eines Organs der Selbstverwaltung, der - wie auch die anderen Ratsmitglieder - seine Tätigkeit nach dem Gesetz und seiner freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung ausübt (BFH, Urteil vom 3. Dezember 1987 IV R 41/85, BFHE 151, 446, BStBl II 1988, 266; BFH, Beschluss vom 13. Juni 2013 III B 156/12, BFH/NV 2013, 1420).

Demgegenüber hat der BFH entschieden, dass die Verhältnisse der ehrenamtlichen Ersten Bürgermeister in Bayern aufgrund der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern anders zu beurteilen seien. Der Erste Bürgermeister sei Beamter der Gemeinde, wobei dies nicht nur für berufsmäßige Bürgermeister, sondern auch für ehrenamtliche Bürgermeister gelte. Nach Art. 37 der Gemeindeordnung obliege dem Ersten Bürgermeister in eigener Zuständigkeit die Erledigung bestimmter Verwaltungsaufgaben. Der Erste Bürgermeister in Bayern übe damit - abweichend von der im Land Nordrhein-Westfalen bestehenden Regelung - Befugnisse aus, die in Nordrhein-Westfalen ausschließlich dem Gemeindedirektor vorbehalten seien. Neben seiner Mitgliedschaft im Gemeinderat, dem in Bayern die Verwaltung der Gemeinden im Übrigen obliege, habe also in Bayern der Erste Bürgermeister noch eigene Verwaltungsbefugnisse. Er sei in dieser Eigenschaft i.S. des § 1 Abs. 2 Satz 1 LStDV im öffentlichen Dienst angestellt und beziehe in Form seiner Ent-

schädigung bzw. Aufwandsentschädigung in dieser Eigenschaft Arbeitslohn (BFH, Urteil vom 5. Februar 1971 VI R 82/68, BStBl II 1971, 353).

Bürgermeister können demgemäß auch bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit Arbeitnehmer sein, wenn sie nicht nur Repräsentanten des Rates bzw. der Gemeindevertretung sind, sondern auch Exekutivaufgaben haben (Thürmer in Blümich, EStG-Kommentar, § 19 Rn.120 „Bürgermeister“).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die Tätigkeit des Klägers als ehrenamtlicher Bürgermeister nicht als sonstige selbständige Arbeit i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG einzuordnen, sondern der Kläger bezog die Aufwandsentschädigung in den Streitjahren als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 EStG. Denn der Kläger ist nicht ausschließlich Vorsitzender der Gemeindevertretung als Organ der Selbstverwaltung, sondern er ist gemäß § 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 selbst ein Organ der Gemeinde. Als Bürgermeister einer amtsangehörigen Gemeinde verblieben ihm insoweit zahlreiche Verwaltungsaufgaben. So bereitet der ehrenamtliche Bürgermeister gemäß § 50 Abs. 1 GO in der Fassung vom 14. Dezember 2006 die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor und ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben – unabhängig von der gesetzlichen Zuständigkeitsverlagerung gemäß § 3 Amtsordnung – verantwortlich (Bracker/Dehn, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, 11. Auflage, § 50 Erl. zu Absatz 1 Ziffer 1.). Zwar obliegt neben dem Bürgermeister auch dem Amt die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, wobei dem Amt dabei in erster Linie die verwaltungstechnische Vorbereitung obliegt. Die inhaltliche Vorbereitung der Beschlüsse, das Ergreifen von Initiativen, die Entwicklung von Vorstellungen für die Entscheidungen der Gemeindevertretung, das Führen von Vorgesprächen und gegebenenfalls die Anhörung von Bürgern der Gemeinde, liegen dagegen in der Verantwortung des Bürgermeisters, der für die Wahrnehmung dieser Aufgaben jedoch auf die fachliche Unterstützung des Amtes angewiesen ist (Bracker/Dehn, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, 11. Auflage, § 50 Erl. zu Absatz 1 Ziffer 2.). Bei der Durchführung der Aufgaben nach den Beschlüssen der Gemeinde durch das Amt besteht die Organverantwortlichkeit des Bürgermeisters für die sachliche Erledigung der Aufgaben gegenüber der Gemeinde fort, umfasst aber nicht den Geschäftsgang der Verwaltung. Außerdem obliegt dem Bürgermeister die Vertretung der Interessen der Gemeinde gegenüber örtlichen Vereinen und Einrichtungen

(Bracker/Dehn, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, 11. Auflage, § 50 Erl. zu Absatz 1 Ziffer 3.).

Neben den in § 50 Abs. 1 GO aufgeführten Aufgaben hat der Bürgermeister weitere Zuständigkeiten, die ihm teilweise bei nach außen wirkenden Verwaltungsbefugnissen Behördeneigenschaft geben (vgl. Bracker/Dehn, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, 11. Auflage, § 50 Erl. zu Absatz 1 Ziffer 4.):

- Ausfertigung von Satzungen (§ 4 Abs. 2 GO),
- Widersprüche gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse (§§ 43, 47 GO),
- Ladung zu Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Leitung (§§ 34 ff. GO),
- Unterzeichnung der Niederschrift (§ 41 GO),
- Leitung von Einwohnerversammlungen (§ 16 b Abs. 1 GO),
- Vertretung der Gemeinde im Amtsausschuss (§ 9 Abs. 1 AO)
- Anordnung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 82 Abs. 1 GO),
- Unterrichtung der Einwohner (§ 16 a Abs. 3 GO),
- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 35 Abs. 2 GO),
- Dienstvorgesetzter von Beschäftigten der Gemeinde (§ 50 Abs. 4 GO), wobei es im Falle der amtsangehörigen Gemeinde des Klägers in den Streitjahren keine gemeindlichen Beschäftigten gab,
- Entscheidung in übertragenen Angelegenheiten (§ 27 Abs. 1 GO)
- Unterrichtung der Gemeindevertretung über die Arbeit der Ausschüsse und über wichtige Verwaltungsangelegenheiten (§ 27 Abs. 2 GO)
- Unterrichtung der Gemeindevertretung oder einzelner Gemeindevertreter (§ 36 Abs. 2 GO)
- gesetzliche Vertretung der Gemeinde nach § 51 Abs. 1 GO, insbesondere die Abgabe von Verpflichtungserklärungen nach § 51 Abs. 2 GO.

Ausgehend von dieser Rechtslage in Schleswig-Holstein ist festzustellen, dass der Kläger als ehrenamtlicher Bürgermeister eine Doppelfunktion hat. Er nahm nicht ausschließlich politische oder repräsentative Funktionen wahr, sondern war als eigenes Organ der Gemeinde auch in vielfältiger Weise mit Verwaltungsaufgaben beschäftigt. Der Kläger schätzt diese Exekutivaufgaben auf mindestens 80 % seiner gesamten Tätigkeit ein, wobei es nach Auffassung des Senats nicht darauf ankommt, ob die Verwaltungsaufgaben überwiegen. So hat auch der BFH entschieden, dass der ehrenamtliche Bürgermeister in Bayern Arbeitslohn beziehe, da dieser neben seiner Mitgliedschaft im

Gemeinderat noch eigene Verwaltungsbefugnisse habe (BFH, Urteil vom 5. Februar 1971 VI R 82/68, BStBl II 1971, 353). Auf den Umfang dieser Verwaltungstätigkeit hat der BFH dabei nicht abgestellt.

Darüber hinaus spricht auch der Status des Klägers als Ehrenbeamter für eine Eingliederung des Klägers in die kommunale Verwaltung und gegen eine sonstige selbständige Arbeit i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Als Ehrenbeamter besteht eine Treuepflicht des Klägers gegenüber der Gemeinde als dem Dienstherrn. Aus der Stellung als Ehrenbeamter ergeben sich Rechte und Pflichten aus dem Beamtenrecht, soweit diese für Ehrenbeamte gelten (Bracker/Dehn, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, 11. Auflage, § 50 Erl. zu Absatz 6). Zudem unterliegt der Kläger dem Disziplinarrecht, wobei als Disziplinarstrafen gemäß § 5 Abs. 3 Landesdisziplinargesetz (LDG) nur der Verweis, die Geldbuße und die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zulässig sind. Die ehrenamtlichen Bürgermeister sind schließlich als Beamte gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB Amtsträger im strafrechtlichen Sinne und fallen damit unter die härtere Strafandrohung der Straftaten im Amt (Bracker/Dehn, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, 11. Auflage, § 50 Erl. zu Absatz 6).

Im Übrigen wird diese rechtliche Beurteilung auch durch die Rechtsprechung der Sozialgerichte gestützt, auch wenn die sozial- und arbeitsrechtliche Einstufung eines Beschäftigungsverhältnisses keine Bindungswirkung für die steuerliche Würdigung hat (vgl. BFH, Beschluss vom 14.04.2011 VIII B 110/10, BFH/NV 2011, 138 m.w.N.). So hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer verbandsangehörigen Gemeinde in Sachsen, der eine steuerpflichtige Aufwandsentschädigung erhält, eine abhängige Beschäftigung gegen Entgelt ausübe (BSG, Urteil vom 25.01.2006 B 12 KR 12/05 R, BFH/NV 2006, Beilage 3, 409-411). In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Leistungsrecht entspreche es ständiger Rechtsprechung, dass Ehrenbeamte in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis gemäß § 7 Abs 1 SGB IV stehen, wenn sie dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und hierfür eine den tatsächlichen Aufwand übersteigende pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Weder das Rechtsverhältnis als Ehrenbeamter als solches noch dessen Rechtsstellung als Organ oder Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit eigenen gesetzlichen Befugnissen noch die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ohne Bezug zu einem konkreten Verdienstaufschlag schließen danach die Annahme eines versicherungspflicht-

tigen und beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses aus. Ob der Ehrenbeamte in seinem Amt zur weisungsgebundenen Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben, ggf. neben der Wahrnehmung weisungsfreier Repräsentationsaufgaben als Mitglied einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, verpflichtet sei und damit dieser Aufgabenbereich seine Tätigkeit präge, sei in einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des Ehrenamtes in der Kommunalverfassung des jeweiligen Bundeslandes zu beurteilen. Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis sei auch dann in Betracht zu ziehen, wenn nicht nur Repräsentationsfunktionen wahrgenommen werden, sondern der ehrenamtliche Bürgermeister einer amtsangehörigen Gemeinde als Leiter der Gemeindeverwaltung an der Spitze der Selbstverwaltung stehe und damit Ver-

waltungsaufgaben seine Tätigkeit prägen. Es sei für die Tätigkeit eines ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters einer verbandsangehörigen Ortsgemeinde, dem nach der Kommunalverfassung und den entsprechenden weiteren landesrechtlichen Bestimmungen in seiner Funktion als Verwaltungsspitze wesentliche Verwaltungsaufgaben oblagen, bejaht worden, auch wenn die Durchführung der Verwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinde übertragen gewesen sei (vgl. Urteil des BSG vom 13. Juni 1984 - 11 RA 34/83 - SozR 2200 § 1248 Nr. 41 S 103 f). Da dem ehrenamtlichen Bürgermeister nach den kommunalrechtlichen Vorschriften in Sachsen trotz der Mitgliedschaft der Gemeinde im Verwaltungsverband weiterhin als Leiter der Gemeindeverwaltung Verwaltungsaufgaben oblagen und er solche auch tatsächlich wahrgenommen habe, liege ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor.

Unerheblich sei, dass dem Bürgermeister die innere Organisation der Gemeindeverwaltung nicht oblag. Die sachgemäße Erledigung von Aufgaben hätte er nämlich weiter zu überwachen, auch wenn deren konkrete Durchführung beim Verwaltungsverband gelegen habe (BSG, Urteil vom 25.01.2006 B 12 KR 12/05 R, BFH/NV 2006, Beilage 3, 409-411 m.w.N.).

Der Erlass des Finanzministeriums vom 14. Oktober 2009 VI 318-S2337-107 II ist für das Finanzgericht nicht bindend, da Verwaltungsvorschriften gegenüber den Organen der Rechtsprechung keine rechtlichen Bindungen erzeugen.

Der Senat geht davon aus, dass die Besteuerung durch die Abführung der pauschalen Lohnsteuer und der Berücksichtigung der unstreitigen Freibeträge erfolgt ist.

Die Revision wird gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 FGO zugelassen.

Aus dem Landesverband

„Die Kommune ist die Werkstatt der Demokratie“

Bundespräsident Joachim Gauck spricht am Tag des Grundgesetzes vor ca. 750 Kommunalpolitikern

Ende April 2016 erreicht das Rathaus Kronshagen eine sehr wertige Einladung auf dickem Papier gedruckt und von einem außergewöhnlichen Absender.

Der Bundespräsident bittet Herrn Bernd Carstensen am 67. Jahrestag des Grundgesetzes zu einer Veranstaltung zum Thema „gelebte Demokratie in den Kommunen“ am 23. Mai 2016 um 14.00 Uhr in das Berlin Congress Center.

Gleiche Post erreichte ca. 750 ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Bürgervorsteherinnen oder Bürgervorsteher und Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker aus der ganzen Bundesrepublik Deutschland.

Schleswig-Holstein war mit einer ca. 40- bis 50-köpfigen Delegation vertreten, die über den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag eingeladen worden war.

Das „Berlin Congress Center“ (BCC) liegt ganz in der Nähe des Alexanderplatzes. Auch für die Weltstadt Berlin ungewöhnlich, bevölkern an einem Montag zur Mittagszeit bei schönstem Wetter in grauen Anzügen mit Schlips und Kragen stecken-

de Männergruppen und einige kostümbeleidete elegante Damen die Cafés, Stände, Buden oder Lokaltäten am und um den Alexanderplatz. Eine Erfrischung noch, bevor es zum „Check-in“ ins BCC geht, vor dessen Eingang in extra großen Zelten eine Sicherheitsschleuse aufgebaut war, wie man sie vom Flughafen kennt. Sicherheit geht vor, gerade in diesen Tagen!

Der Einstieg in die Jubiläumsfeierlichkeit zum 67. Jahrestag des Grundgesetzes war schon etwas Besonderes. Der Schauspieler Burghart Klaußner rezitierte Protokolle aus der Zeit des Entstehens des Grundgesetzes wie zu Artikel 20 GG „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ oder Artikel 28 GG „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten...in eigener Verantwortung zu regeln.“

Selten hat man einmal trockene Protokolltexte so spannend vorgetragen bekommen!

Bundespräsident Joachim Gauck beschrieb in seiner Rede die zentrale Be-

deutung der Kommune für eine lebendige Demokratie und würdigte deren Umgang und Leistungsfähigkeit in der Bewältigung aktueller politischer und gesellschaftlicher Herausforderungen: „Die Kommune ist die Werkstatt der Demokratie!“

Er forderte dazu auf, das Leben in den Gemeinden aktiv zu gestalten und die Bürger mehr mitentscheiden zu lassen.

Doch viele Bürgermeister haben eine andere Sorge. Harald Bernhardt würde dem Aufruf des Bundespräsidenten gerne folgen, doch er kann es nicht. Der ehrenamtliche Bürgermeister aus Zorge im Harz sagte, er habe gehört, man solle das Leben in der Gemeinde gestalten. Doch: „Uns bleibt keine Gelegenheit, zu gestalten“, rief der Lokalpolitiker der Gemeinde mit nur rund tausend Einwohnern ins Mikrofon. Zu schwierig sei es, den Haushalt in Ordnung zu bekommen. Zu groß sei die Geldnot der Gemeinden. Junge Menschen würden nur noch sehr selten für den Gemeinderat kandidieren.

Zuvor hatte Bundespräsident Joachim Gauck in seiner Rede zum Tag des Grundgesetzes den Kommunalpolitikern dafür gedankt, dass sie das Zusammenleben in den Gemeinden gestalten. „Kommunalpolitik steuert, sie moderiert, sie beflügelt, sie schafft Lebensqualität, sie schafft Perspektiven. Vor allem: Sie schafft Möglichkeiten der Mitwirkung für Millionen von Menschen“, sagte Gauck vor rund 700 Kommunalpolitikern, die aus ganz

Deutschland zum 67. Jahrestag des Grundgesetzes nach Berlin gekommen waren. (Anmerkung der Redaktion: Die Rede des Bundespräsidenten haben wir im Anschluss an diesen Beitrag im Wortlaut wiedergegeben)

Unter der Leitung der Fernsehmoderatorin Astrid Frohloff diskutierten zu dem Thema „Gelebte Demokratie in den Kommunen“ dann auf dem Podium Bürgermeister, Vertreter des Deutschen Städtetages, des Städte- und Gemeindebundes und der Wissenschaft natürlich auch über die Flüchtlingsthematik. In der sich anschließenden Diskussion mit dem Publikum taten sich die Schleswig-Holsteiner mit wichtigen und von Beifall begleiteten Beiträgen hervor. So kam die erste Wortmeldung vom Landrat des Kreises Ostholstein Reinhard Sager, der nicht die Unterbringung, sondern die Integration der Flüchtlinge als den schwereren Part der Flüchtlingsarbeit in der Kommune beschrieb. Der Bürgervorsteher aus Sankt Peter Ording, Boy Jöns, kritisierte, dass in der Podiumsdiskussion die ehrenamtliche kommunalpolitische Arbeit im Verhältnis zur ehren- und hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit zu gering gewürdigt wurde.

Im Anschluss an die Feierstunde im BCC ging es für die ca. 750 Teilnehmer mit Hilfe einer organisatorischen und logistischen Meisterleistung per Bus-Transfer ins Schloss Bellevue.

Vor dem Hauptportal des Schlosses Bellevue galt es zunächst, sich für ein Gruppenfoto aufzustellen (s. Titelbild dieser Ausgabe). Unter Anleitung einer Mitarbeiterin aus dem Bundespräsidialamt sollte nun nicht nur die richtige Aufstellung gefunden werden, sondern auch darauf geachtet werden, dass zum Zeitpunkt des Fotos alle in die Kamera sehen und dass keine Handyfotos ge-



Landrat Reinhard Sager mit „musikalischem Geleitzug“

macht werden. Zumindest haben alle in die Kamera geschaut. Die Fotografen überraschten zudem mit neuester Aufnahmetechnik per Drohne im Überflug über die zu Fotografierenden.

Dann ging es im Garten des Schlosses Bellevue zum gemütlichen Teil der Feier über. Bei flotter Musik, tollem leckeren Fingerfood und bei dem einen oder anderen alkoholischen oder alkoholfreien Getränk kamen die geladenen Kommunalpolitiker aus der ganzen Republik untereinander ins Gespräch. Zu bemerken sei, dass die Holsteiner den gemeinsamen verbindenden Stallgeruch ganz schnell identifizierten, auch dann, wenn man sich hier das erste Mal getroffen hat. Es gab natürlich viele Kolleginnen oder



Ehem. Erster stv. Landesvorsitzender Werner Schumacher mit Bundespräsident Joachim Gauck



v.l.n.r.: Bürgervorsteher Bernd Carstensen, Bürgervorsteher Boy Jöns, Bundespräsident Joachim Gauck, Bürgermeister und Amtsvorsteher Christian Marwig, Bürgervorsteher Hendrik-C.H. Maier

Kollegen aus der ganzen Republik, die sich allein mit dem Bundespräsidenten auf einem Foto verewigen lassen wollten. Holsteiner sind anders, zu viert ließ man sich gemeinsam mit dem Bundespräsidenten ablichten.

Und wenn man unbedingt einen Kritikpunkt an der Veranstaltung finden möchte, dann den, dass Kommunalpolitiker aus Schleswig-Holstein lieber ein frisch gezapftes kühles Bier als Prosecco aus zierlichen Schluckgläsern trinken.

Letztlich war es ein sehr schöner Tag für alle geladenen Gäste aus der Kommunalpolitik, die sich durch die Rede des Bundespräsidenten in ihrer ehrenamt-

lichen oder hauptamtlichen kommunalpolitischen Arbeit in der Kommune sehr wertschätzend beachtet fühlten.

*Bernd Carstensen,
Bürgervorsteher Gemeinde Kronshagen*

Rede des Bundespräsidenten anlässlich des Empfangs zum Tag des Grundgesetzes am 23. Mai 2016 in Berlin

Liebe Ehrengäste!

Ja, Ehrengäste, das sind Sie, ganz ausdrücklich: von der ersten bis zur letzten Reihe hier im Saal, mehr als 700 Verantwortliche aus ganz Deutschland. Ich habe Sie zum Geburtstag des Grundgesetzes eingeladen, weil Sie sich auf ganz besondere Weise für unser Gemeinwesen engagieren. Seit 1949 hat das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung Verfassungsrang in Deutschland. Dass unsere Städte und Gemeinden heute so vielgestaltig, so lebendig und übrigens auch so selbstbewusst sind, das ist in hohem Maße dem zu verdanken, was in Artikel 28 Grundgesetz niedergelegt wurde. Lieber Herr Klaußner, Ihnen haben wir an dieser Stelle herzlich zu danken. Solche Texte vorzutragen verdient eigentlich ein Extrahonorar. Das waren, wie wir alle gemerkt haben, sehr trockene Protokolltexte, und Sie haben es verstanden, sie uns richtig einzuprägen. Vielen Dank dafür.

Mein besonderer Dank gilt aber natürlich Ihnen allen, die Sie so zahlreich meiner Einladung gefolgt sind. Danke nicht nur für die mitunter sehr weiten Anreisen aus allen Winkeln unseres Landes – von Nordfriesland bis Traunstein, von Kleve bis Görlitz. Danke sage ich vor allem dafür, dass Sie unser Grundgesetz in den Kommunen mit Leben füllen, dass Sie unsere Demokratie Wirklichkeit werden lassen: als Bürgermeisterinnen, Bürgermeister und Landräte, als Mitglieder in Städte- und Gemeinderäten, als Fraktionsvorsitzende in den Bürgerschaften, ob nun haupt- oder ehrenamtlich.

Jede und jeder von Ihnen vertritt ein paar Dutzend oder ein paar hunderttausend Bürger. Sie sind keine Erwählten, Sie sind Gewählte. Sie sind auf Zeit mit einem demokratischen Auftrag ausgestattet. Etliche von Ihnen sind zum zweiten, manche schon zum dritten Mal gewählt worden. So viele Menschen vertrauen Ihnen. Denn Sie versehen nicht einfach nur Ihr Amt. Sie kennen die Sorgen Ihrer Bürgerinnen und Bürger und setzen sich für deren Belange ein. Sie sind nah bei den Menschen, Sie sind ansprechbar, für jedermann.

Was Sie leisten, liebe Gäste, das ist enorm.



v.l.n.r.: LVB Christian Stölting (im Hintergrund), Bürgermeisterin Brigitte Rahlf-Behrmann, Amtsdirektor und Erster stv. Landesvorsitzender Rainer Jürgensen, Bundespräsident Joachim Gauck und Bürgervorsteher Harald Werner



Bundespräsident Joachim Gauck bei seiner Ansprache mit Lebensgefährtin Daniela Schadt

Sie tragen Verantwortung für das Kleine und Kleinräumige, und alle zusammen sind Sie damit zugleich unverzichtbar für das Große und Ganze, für die demokratische Gestalt unseres Landes. Sie sind es, die vor Ort umsetzen, was in Bund und Ländern entschieden wird – was oft großer Anstrengungen bedarf, wie wir jüngst in der Flüchtlingspolitik erlebt haben. Sie sorgen nicht nur für eine menschenwürdige Unterbringung, Sie werben

auch für Akzeptanz, und Sie stärken den Zusammenhalt, wo er verloren zu gehen droht. Sie sind für viele Anliegen die Adresse vor Ort – und das in Krisenmomenten genauso wie im Alltag, zumal dann, wenn Sie eigene kommunale Projekte verwirklichen wollen, sei es nun der neue Gewerbepark oder das Tourismuskonzept.

Sie werden Tag für Tag mit ungezählten Fragen konfrontiert. Einigen dieser Fra-

gen bin ich auf meinen Reisen durchs Land begegnet: Wie lässt sich zum Beispiel die Infrastruktur, wie lässt sich eine lebendige Kommune trotz Abwanderung erhalten? Oder: Wie gehen wir mit der hohen Verschuldung und den knappen Kassen um? Oder: Wie schaffen wir bezahlbaren Wohnraum?

Überall habe ich Menschen getroffen, die solch schwierigen Fragen nicht ausweichen, sondern sie als Herausforderung begreifen und engagiert nach Lösungen suchen. So haben sich zum Beispiel Kommunen im Emsland, wo ich kürzlich war, zusammengetan und eine Bildungsregion entwickelt, die – von der Kita-Frühförderung bis hin zum Meisterbrief – alle Bildungsträger vernetzt, um Berufschancen zu erhöhen und damit auch junge Familien zum Bleiben zu ermutigen. Im oberfränkischen Kronach habe ich Ideenreichtum ganz besonderer Art an der Basis erlebt. Nur ein Beispiel: Dort wird ein Rufbus-Konzept entwickelt, um die verstreut wohnenden Schüler auf dem Lande spät nachmittags ohne langes Warten nach Hause zu bringen. Kreative Lösungen auch im westfälischen Arnsberg: Dort sind unter dem Motto "Gemeinsam statt einsam" neue Wohn- und Begegnungsformen entstanden, weil man den demographischen Wandel hin zu mehr Altersbevölkerung nicht einfach nur beklagen, sondern die Potenziale sinnvoll in den Alltag integrieren will. Ich habe mir von Kommunen berichten lassen, die ihre gesamte Stromversorgung aus erneuerbaren Energien speisen, oder von anderen, die mit Bürgerhaushalten die Einwohner in die Planung der öffentlichen Ausgaben miteinbeziehen. Und nicht wenige Kommunen erweitern die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger dadurch, dass sie sie übers Internet befragen und zum Teil auch mitentscheiden lassen.

Das alles zeigt: In unseren Städten und Gemeinden wird ungeheuer viel ausprobiert und angepackt – das will ich heute ganz ausdrücklich würdigen. Kommunen sind Orte der Innovation, oft unter reger Beteiligung der Bürger.

Verwalten und zugleich gestalten: Genau das macht Ihre Arbeit so vielschichtig. Kommunalpolitik steuert, sie moderiert, sie beflügelt, sie schafft Lebensqualität, sie schafft Perspektiven. Vor allem: Sie schafft Möglichkeiten der Mitwirkung für Millionen von Menschen.

Kommunen sind Heimstatt, und sie sind Werkstatt der Demokratie. Wo, wenn nicht dort, wo Menschen dem Staat so direkt begegnen, können sie Vertrauen in das Prinzip der Teilhabe gewinnen und lernen, selbst Verantwortung zu übernehmen? Wo, wenn nicht in den Kommunen, können sie auch Vertrauen in Andere entwickeln und die Bereitschaft, ihnen Aufgaben und Verantwortung zu übertragen?

Ja, die Schöpfer unserer Verfassung haben an den mündigen Bürger geglaubt, als sie ihm die Mitwirkungsmöglichkeiten gerade auch in den Kommunen zusprachen.

Der Geist unseres Grundgesetzes unterscheidet sich damit elementar vom Ungeist undemokratischer Staatsgewalt. Selbstbewusste Bürger und selbstverwaltete Kommunen sind in autoritären und totalitären Systemen unerwünscht, ja eigentlich gelten sie sogar als staatsgefährdend. Und genau das haben wir in Deutschland erlebt: In der nationalsozialistischen Diktatur wurde die kommunale Selbstverwaltung de facto verweigert, in der DDR galt sie nur auf dem Papier. Wir haben also allen Grund zur Freude darüber, dass wir in gänzlich anderen Zeiten leben.

Ungeachtet der Möglichkeiten, die sich aus der kommunalen Selbstverwaltung ergeben, können Kommunen etwas erreichen, das uns gerade jetzt besonders wichtig sein sollte: Sie können Verbundenheit stiften. Verbundenheit in der Nachbarschaft, im Stadtteil – überall dort, wo Menschen einander begegnen und füreinander da sein wollen. Kommunen können Zugehörigkeit stiften, während das Leben ansonsten immer globaler, auch immer virtueller, immer individualistischer wird. Sie können Heimat stiften, während die Lebensentwürfe der Menschen immer vielfältiger werden.

Und so können Kommunen zu Orten werden, an denen Menschen – wie kaum irgendwo sonst – Engagement und Hingabe für Ziele entwickeln, die weit über die eigenen Interessen hinausgehen. Orte, an denen sie sich in unserem demokratischen Gemeinwesen beheimaten. Kommunen sind deshalb auch Diskussionsräume, in denen Menschen mit Freunden, mit Verwandten und Bekannten nicht nur debattieren über die Zukunft des Ortes, sondern auch der Region oder des ganzen Landes. Denn ihre kleine demokratische Heimat macht ihnen das Große und Ganze der Demokratie lieb und wert. Und sie wissen natürlich auch, dass viele Entwicklungen der sogenannten "großen Politik" irgendwann Auswirkungen bis hinein in die kleinste Kommune haben.

Selten habe ich ein so großes Bedürfnis nach Diskussion erlebt wie in den vergangenen Monaten. Im Land ist deutlich ein Unbehagen zu spüren. Das Gefühl der Unsicherheit oder der Ungewissheit bei so vielen Themen: Schulden und Renten, Freihandel und europäische Einigung, Flucht und Einwanderung, Terrorismus und Kriege im Osten und im Nahen Osten. Das alles verbindet sich mancherorts zu einer brisanten Mischung. Plötzlich fliegen Streitworte immer schneller und manchmal unbedacht hin und her – in der Bürgerversammlung genauso wie am Abendbrottisch oder an der Theke.

Als Kommunalpolitiker kennen Sie die ganze Bandbreite von Meinungen und Haltungen, von "Da müssen wir doch was machen!" bis "Da sollten wir uns schleunigst davormachen!" Es ist nicht einfach, sich inmitten der Unübersichtlichkeit der Verhältnisse politisch zu orientieren und sich nicht hinreißen zu lassen zu schnellen, einfachen Antworten – manchmal übrigens, bevor alle Vorschläge auf dem Tisch sind. Unterschiedliche Einschätzungen gehen zurzeit quer durch die Parteien, genauso wie mitten durch Familien und Freundeskreise. Selbst der Einzelne ist manchmal in sich gespalten und vertritt überraschende Meinungsmischungen. Wie also umgehen mit Unübersichtlichkeit und Unbehagen?

Es gibt jedenfalls einen Weg, der sich nicht eignet. Und das ist die Radikalisierung, die Unfrieden schürt und das öffentliche Klima bis in manche Kommunen hinein vergiften kann.

Bei einigen Menschen hat sich das Denken in Freund-Feind-Bildern breitgemacht, weil sie sich von "der Politik" und "den Institutionen" übergangen fühlen, weil sie sich auch, so sagen sie es jedenfalls, nicht gehört und nicht repräsentiert fühlen. Das mag ja manchmal sogar der Fall sein. Aber diese Polarisierung mündet dann oft in Kampfbegriffe wie etwa den der "Lügenpresse". Manchmal geht es noch weiter – dann ist die Rede vom "System", ein Begriff, der schon in der Weimarer Zeit benutzt wurde, um die Demokratie zu unterhöheln. Manche Kritiker verbinden sich im Netz zu regelrechten Wutgemeinschaften. Und manche tragen ihr Ressentiment auf die Straße. Da wird aus Ressentiment oft Hass und aus Hass eine Straftat.

Es muss ganz klar sein: Die Toleranz des demokratischen Verfassungsstaates endet dort, wo zu Hass und Gewalt aufgestachelt wird.

Sicher sollten wir immer den Dialog suchen. Allerdings: Mit Verfassungsfeinden, also Menschen, die den Verfassungsstaat in seinen Kernbestandteilen ändern oder abschaffen wollen, gibt es keine gemeinsame Gesprächsgrundlage. Und Straftäter werden selbstverständlich mit allen Mitteln des Rechtsstaates verfolgt.

In der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ist die Anzahl derer, die gewalttätig oder verfassungsfeindlich handeln, immer klein gewesen. Und so ist es auch heute. Diese Menschen – davon bin ich fest überzeugt – werden in unserem Land niemals eine Mehrheit werden. Es ist wirklichkeitsfern, ja lächerlich, wenn sich ihre Sprecher so äußern, als würden sie den Willen des Volkes repräsentieren.

Sie wissen es alle, ich bin in der DDR aufgewachsen und im Herbst 1989 mit Hunderttausenden auf die Straße gegangen. Deshalb war es besonders bitter, in jüngster Zeit erleben zu müssen, wie jene

Losung missbraucht wird, mit der wir damals das Unrechtssystem gestürzt haben. Dieses "Wir sind das Volk", vielleicht der wichtigste Satz der deutschen Politik, der jüngeren Politikgeschichte, dieser Satz von 1989 drückte damals aus, was die Mehrheit dachte und fühlte. Die Mehrheit wollte ein Unrechtsregime loswerden, das keine demokratische Legitimation besaß und nicht in freien und geheimen Wahlen abgewählt werden konnte. So war das damals.

Und heute? Denen, die auf gewissen Demonstrationen behaupten, den Willen des sogenannten wahren Volkes zu vertreten, sei in aller Deutlichkeit gesagt: Das "wahre Volk", unser Volk, hat in wahren – nämlich freien, gleichen und geheimen – Wahlen entschieden, welche Vertreter seine legitimierte Repräsentanten sein sollen. Und das sind Sie – liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister – so sind Sie in Ihre Ämter gekommen, so, durch solche Art von Wahl, genau wie die Ministerpräsidenten unserer Länder und die Landesregierungen, die Kanzlerin und die Bundesregierung. Und wenn Bürger mit der Arbeit dieser politischen Vertreter unzufrieden geworden sind, dann hindert sie doch niemand, bei den nächsten Wahlen anderen Repräsentanten ihre Stimme zu geben. Es hindert sie übrigens auch niemand daran, in der öffentlichen Debatte ihre Stimmen zu erheben, um zwischen den Wahlperioden Einfluss auf die öffentliche Meinung, auf Regierungs- und Parlamentsentscheidungen zu nehmen. Unsere Landesverfassungen bieten zudem den Bürgern die Möglichkeit, sich direkt über Volksbefragungen, Volksbegehren und Volksentscheide zu beteiligen. Auch viele Kommunalverfassungen lassen eine unmittelbare Bürgerbeteiligung zu. So sind unsere repräsentative Demokratie und die direkte Demokratie doch miteinander verbunden.

Unsere politischen Vertreter, Sie, sind also keineswegs Repräsentanten eines sogenannten wahren Volkswillens, sondern die Vertreter unterschiedlicher politischer Richtungen. In unserer Demokratie geht es auch nicht darum, eine kulturelle Trennlinie zu ziehen zwischen denen, die zum sogenannten wahren Volk angehören, und jenen, die ihm nicht angehören sollen. In unserer Demokratie geht es vielmehr darum, der Pluralität in der Gesellschaft Rechnung zu tragen, damit sich möglichst viele der Bürger repräsentiert sehen.

Lassen Sie uns also mit den Verschiedenen und mit allen, die das Argument schätzen und nicht die Wutkeule schwingen, in das politische Gespräch eintreten. Wir sollten uns dabei wieder stärker ins Bewusstsein rufen: Kontroversen sind kein lästiges Übel, sondern notwendige Voraussetzung für das Gelingen von Demokratie. Demokratie muss Unterschiede

nicht glattbügeln, sondern Raum geben für Differenz und Widerspruch, vor allem in einer Zeit, in der das politische Meinungsspektrum in Deutschland wieder breiter wird. Nur im Disput der Verschiedenen können Alternativen geprüft und Kompromisse gefunden werden, nur so kann Erneuerung in der Demokratie gelingen.

Zu diesem Prozess gehört übrigens auch die kritische Selbstreflexion. Der öffentliche Diskurs, Sie wissen es alle, er ist nie perfekt, und das müssen wir uns manchmal auch selbst klar machen. Er ist es auch in den vergangenen Jahrzehnten nie gewesen. In der Politik und in den Medien hat es bisweilen die Tendenz gegeben, aus gutem pädagogischem Antrieb heraus Diskussionen lieber einzuhegen – um dem vermeintlich Guten oder tatsächlich Guten zum Durchbruch zu verhelfen und das vermeintlich Falsche nicht zu fördern. Aber mehr und mehr setzt sich nun die Erkenntnis durch: Spannungen löst man nicht, indem man andere ausgrenzt und Meinungen stigmatisiert. Spannungen löst man durch Offenheit und durch Gegenargumente. Je überzeugender diese sind, umso weniger kann Stimmungsmache verfangen.

Wir sollten, wie schon Willy Brandt mahnte, mehr Demokratie wagen. Auch wenn das für manchen heißen mag: Mehr Demokratie ertragen.

Wenn wir uns dies so vor Augen führen, spüren wir: Wir brauchen das Gespräch, und manchmal brauchen wir auch Geduld. Gerade in Kommunen, in denen sich alle kennen, weil sie miteinander die Schulbank gedrückt haben oder zusammen im Fußballverein gespielt haben, ist der direkte Austausch ja Alltag. Wo man sich kennt, wird es nicht so leicht geschehen, dass man den anderen wegen seiner Meinung ausschließt. In dieser Nähe kann allerdings auch eine Gefahr liegen. Kennen wir nicht alle den Satz: "Eigentlich ist er doch ein ganz guter Kerl." Da wird dann die nötige politische Diskussion um des lieben Friedens willen gerne unterlassen oder eingestellt.

Umso mehr gilt es, Kommunen auch als Werkstätten der Demokratie zu begreifen, als jenen Raum, in dem wir die Debatten-Demokratie einüben. Als einen Raum, in dem wir lernen, die größere politische, kulturelle, auch religiöse und ethnische Diversität zu berücksichtigen, die sich nun einmal in unserem Land entwickelt hat. Unterschiede, Widersprüche und sogar Gegensätze werden ein Teil unserer Wirklichkeit bleiben, ob uns das gefällt oder nicht. Sie werden dieses Land weiter bestimmen. Und diese Pluralität wollen wir aushalten, dieser Pluralität gilt es sogar verstärkt Rechnung zu tragen – durch Toleranz gegenüber verschiedenen Haltungen, durch Respekt gegenüber dem Anderen, auch dem Fremden. Das

gilt besonders, seitdem Deutschland ein Einwanderungsland geworden ist.

Sehr geehrte Damen und Herren, Sie alle wissen es: Wir treffen uns heute, am Jahrestag des Grundgesetzes, weil unsere Verfassung von der überwiegenden Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger anerkannt, respektiert und geachtet wird. Eine solidere Grundlage für Staat und Gesellschaft hat es in Deutschland noch nicht gegeben.

Wir treffen uns am Jahrestag des Grundgesetzes, weil wir uns einem zutiefst humanen Menschenbild verpflichtet fühlen, das ihm die Gründungsmütter und -väter aufgrund der Erfahrungen mit totalitären Regimen eingeschrieben haben – einem Menschenbild, wie es der Artikel 1 in einem einzigen knappen Satz festhält, den Sie alle auswendig kennen: "Die Würde des Menschen ist unantastbar."

Der Staat ist um des Menschen willen da. Er findet seine Daseinsberechtigung darin, die Entfaltung der Würde des Menschen zu fördern, sie zu schützen und dazu beizutragen, dass der Einzelne durch Entfaltung seiner Persönlichkeit ein menschenwürdiges Leben führen kann. Dieses Selbstverständnis und die darauf gründende Verfassung sind die Richtschnur all unserer politischen Entscheidungen. Sie bilden die Grundlage unserer Demokratie.

Damit wir im Alltag aber tatsächlich zusammenfinden und uns mit anderen wirklich verbunden fühlen, braucht es noch mehr als die Anerkennung der großartigen Verfassung. Hilfreich für unser Zusammenleben ist etwas, das allein in unserem Innern lebt: das Selbstverständnis als Bürger. Dazu gehört die Bereitschaft, auf andere zuzugehen und Anteil zu nehmen am Geschehen im öffentlichen Raum, sei es durch den Wahlakt, durch öffentliche Kommentierung der Ereignisse oder durch aktives Tun.

Ich bin zutiefst davon überzeugt, dass es ein einigendes Band gibt zwischen all den unterschiedlichen Menschen. Es entsteht, wo Menschen sich in eben diesem Sinne als Bürger verstehen, als Bürger, die einander in einer gemeinsamen Haltung, im gemeinsamen Handeln und gemeinsamer Verantwortung verbunden sind. Wenn sich Menschen derart für ein gemeinsames Ziel einsetzen, dann tritt zurück, welcher politischen Überzeugung, welcher sozialen Schicht, welcher ethnischen Gruppe, Kultur oder Religion der Einzelne sich zuordnet.

So kann eine Tür in die Zukunft geöffnet werden: Wer sich als Bürger in der Demokratie beheimatet, wer sie wertschätzt und bereit ist, sie zu verteidigen, wird sie erhalten wollen – für sich, für die eigenen Kinder und für die nachfolgenden Generationen.

Wer so denkt, wer so fühlt, wer so handelt,

der wird sich also nicht fürchten, sondern als lebensverbessernd und zukunftsbejahend das gestalten, was wir eben beschrieben haben.

Es gibt gute, sehr gute Gründe für diese offene, demokratische Bürgergesellschaft. Wir leben unter Bedingungen, die nicht per Dekret, sondern nach dem Willen der Menschen geschaffen wurden. Wir leben in einer Ordnung, die nicht auf dem Recht des Stärkeren basiert, sondern auf der Stärke und der Unabhängigkeit des Rechts. Entscheidungen erhalten in der Demokratie durch Mehrheitsbeschlüsse die größtmögliche Legitimität. Und zugleich können die Minderheiten trotz solcher Mehrheitsbeschlüsse sicher sein, dass ihre Rechte gewahrt bleiben.

In unserem Land ist Wirklichkeit geworden, wovon Menschen in vielen verschiedenen Teilen der Welt jahrhundertlang geträumt haben und viele noch immer träumen: Selbstverwirklichung in Freiheit.

Wo in der Welt existiert eigentlich ein anderes politisches System, mit dessen Hilfe die Rechte und die Sicherheit so vieler Menschen, auch ihre Chancen auf persönliche Entwicklung und Wohlstand, so weitreichend gewährleistet werden? Wo? In der Realität ist mir kein anderes

bekannt. Ich kenne so etwas nur aus Träumen, Wünschen, Phantasien oder Ideologien, nicht aus der Wirklichkeit.

Ich bin Realist. Deshalb weiß ich natürlich: Auch die Demokratie ist niemals perfekt, trotz der Worte, die ich eben gesprochen habe. Sie ist nicht perfekt, und ich weiß: Auch Mehrheitsmeinungen sind gelegentlich fehlbar. Demokratie ist auch gar nicht bequem, sie ist sogar anstrengend, manchmal sehr anstrengend. Der große Vorteil der Demokratie besteht jedoch darin, dass sie beständig die Chance zur Selbstkorrektur in sich trägt, nicht zuletzt die Chance, eine neue Regierung zu wählen. Unser politischer Alltag beweist auch: Bei wichtigen politischen Themen haben sich deutsche Gesellschaft und Politik schon mehrfach für selbstkritische Fragen geöffnet – das alles gab es schon. Beispiele: Wir haben gelernt im Umgang mit der Vergangenheit, wir haben gelernt im Umgang mit den großen ökologischen Themen, und wir lernen beständig dazu im Umgang mit Migration und Integration. Machen wir uns also immer wieder bewusst: Demokratie ist das Beste unter den politischen Modellen – im Unterschied zu anderen politischen Systemen existiert sie, weil ihre Bürger sie wollen.

Bereits zweimal in der jüngsten Geschichte unseres Landes haben die Bürger und Bürgerinnen ermächtigende Erfahrungen gemacht. Vor rund 70 Jahren ist den Deutschen Großes gelungen, als der westliche Teil Deutschlands die Möglichkeit erhielt, zur Demokratie zurückzukehren. Und vor gut 25 Jahren ist Großes gelungen, als die Demokratiebewegung im Osten die Einheit erkämpfte. Wir haben diesen Staat also mehrfach tiefgreifend verändert, wir haben ihn zu dem gemacht, was er heute ist – ein Land der Freiheit und des Rechts. Wir können uns stützen auf einen Grundvorrat an Selbstvertrauen, und diesen Grundvorrat an Selbstvertrauen, den lassen wir uns von niemandem nehmen.

Und zum Schluss: Ich wünschte mir, jede und jeder von Ihnen könnte nach unserer heutigen Begegnung die innere Gewissheit mit sich nehmen:

Wir bleiben die, die wir geworden sind: diejenigen, die sich etwas zutrauen.

Es liegt an uns, Veränderungen nicht zu fürchten, sondern sie als Aufgabe anzunehmen.

Es liegt an uns, wie wir in diesem Land zusammen leben wollen und werden.

Veranstaltungsankündigung

KomFIT 2016 am 05. Oktober 2016 in Kiel

Am 05.10.2016 ist es wieder so weit. Alle Verwaltungsleitungen, Führungs- und Fachkräfte aus den Bereichen IT, Organisation, Prüfung und Beschaffung sowie alle weiteren interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der schleswig-holsteinischen Kommunalverwaltungen sind wieder herzlich in die Halle 400 in Kiel zur KomFIT-Jahresveranstaltung eingeladen.

Unter dem Motto „Digitalisierung der Verwaltung – gewusst wie“ wird dieses Mal einer der Programmschwerpunkte auf die elektronische Akte (eAkte) gelegt. Die eAkte wird ein Kernbaustein der digitalisierten Kommunalverwaltung sein, ohne den auch die gesetzlichen Anforderungen an die Verwaltungsarbeit auf Dauer nicht mehr erfüllt werden können.

Es wird daher Vorträge zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von eAkten sowie Erfahrungsberichte aus Kommunalverwaltungen und der Landesverwaltung geben.

Viele der rund 50 Aussteller der Begleitveranstaltung werden die Veranstaltung mit Beiträgen in einer eigenen Vortragsreihe bereichern.

Ständig aktualisierte Informationen zur Veranstaltung sind unter <https://www.komfit-blog.de/komfit2016/> zu finden. Dort können sich interessierte Besucherinnen und Besucher kostenfrei zur Veranstaltung anmelden.

Veranstaltungsankündigung

8. Klima- und Energiekonferenz des SHGT am 12. Oktober 2016 in Kronshagen

Am 12. Oktober 2016 findet die 8. Klima- und Energiekonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages von 9.30 Uhr bis ca. 15.30 Uhr im Bürgerhaus Kronshagen statt. Aktuelle Aspekte der

Klimaschutzpolitik von Land und Kommunen werden den Themenschwerpunkt der Konferenz bilden. Lokale Handlungsmöglichkeiten für eine ökologische Modernisierung sowie die Vernetzung von Wärme-

netzen in „SmartRegionen“ stehen im Hauptteil der Tagung im Fokus. In den anschließenden Fachforen werden die Themen Klimafolgenmanagement sowie Energieeffizienz und erneuerbare Energien schwerpunktmäßig behandelt. Möglichkeiten zur Hochwasservorsorge und neue Energie- und Beleuchtungslösungen für Kommunen stehen hier u.a. im Mittelpunkt.

Hochkarätige Experten aus Schleswig-Holstein und von außerhalb des Landes stellen den Teilnehmern ihre Expertise zur Verfügung. Eine kleine begleitende Ausstellung von Dienstleistern rundet das Programm

ab. Auch die 8. Klima- und Energiekonferenz wird ein Treffpunkt zahlreicher Akteure aus Kommunen und Unternehmen zur kommunalen Klimapolitik sein. Wir freuen uns, dass abermals Minister Dr. Robert Habeck den Eröffnungsvortrag zur Energie- und Klimaschutzpolitik des Landes Schleswig-Holstein halten wird.

Interessierte können sich unter der Angabe von Namen/Institution, Kontaktadresse, Telefonnummer und E-Mailadresse zur Tagung anmelden per Fax an 0228/349815 oder per E-Mail an schuetz@congressundpresse.de. Der Teilnehmerbeitrag beträgt 140,00 Euro brutto, der mit der Anmeldung an die

Sparkasse KölnBonn
De14370501980122014814,
BIC: COLSDE33
überwiesen wird. In dem Beitrag sind ein Mittagsbüfett, Kaffee oder Pausengetränke sowie Tagungsunterlagen enthalten. Bei einer Stornierung werden 30 Prozent berechnet.

Infothek

Bibliothekspreis des Landes Schleswig-Holstein wird erstmals vergeben

Erstmals schreibt das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa einen „Bibliothekspreis des Landes Schleswig-Holstein“ aus. Der Preis ist mit insgesamt 15.000,- Euro dotiert und wird in zwei Kategorien vergeben:

- für größere Bibliotheken in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern (10.000,- Euro) und
- kleinere Bibliotheken in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern (5.000,- Euro).

Der Bibliothekspreis wird grundsätzlich verliehen für:

- herausragende und kundenorientierte Bibliotheksarbeit

- gelungene Kooperationen mit anderen Kultur- und Bildungsträgern
- wirksame Medien- und Öffentlichkeitsarbeit und
- innovative räumliche Lösungen.

Für den Bibliothekspreis 2016 lautet das Motto „Zusammen leben, lernen, lesen“. Der Fokus liegt auf gelungenen Angeboten zur Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund.

Vorschlagsberechtigt sind die Kommunen als Träger Öffentlicher Bibliotheken (Stand- und Fahrbibliotheken), Freundeskreise von Öffentlichen Bibliotheken sowie der Büchereiverein Schleswig-Holstein. Vorschläge sind bis zum 30. November 2016 unter bibliothekspreis@jumi.landsh.de einzureichen. Die dafür zu verwendenden Unterlagen sind unter

www.bibliothekspreis.schleswig-holstein.de abrufbar. Dort sind auch alle weiteren Informationen zum Bibliothekspreis auffindbar.

Die Auszeichnung und Preisverleihung durch das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa erfolgt im Frühjahr 2017. Die Preisträger werden durch eine unabhängige Jury ermittelt. Das Preisgeld ist zweckgebunden für die jeweils ausgezeichnete Bibliothek zu verwenden.

Termine:

05.10.2016: KomFIT 2016

06.10.2016: Landesvorstand SHGT

12.10.2016: 8. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

08.11.2016: Fortbildungsveranstaltung „Qualitätssicherung der ländlichen Abwasserentsorgung“

13.12.2016: Landesvorstand SHGT

Gemeinden und ihre Feuerwehr

Hüpfburgen sicher betreiben

Hüpfburgen sind eine beliebte Bereicherung bei Veranstaltungen der Feuerwehr, wie z.B. bei Jugendfeuerwehrtagen, Tagen der offenen Tür, Zeltlagern usw. Aber wie so oft ist der Spaß auch mit Gefahren verbunden, insbesondere dann, wenn Sicherheitsbestimmungen unbeachtet bleiben.

Bei einem Kinder- und Jugendfeuerwehrtag im Geschäftsgebiet der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte (Sachsen-Anhalt und Thüringen) kippte eine aufgestellte Hüpfburg plötzlich zur Seite um. Die zu dem Zeitpunkt auf der Hüpfburg spielenden Kinder fielen dabei teilweise mehrere Meter hinunter und gerieten unter die Hüpfburg. Erst mit Hilfe mehrerer Erwachsener konnten die Kinder befreit werden. 9

Kinder erlitten in Folge dieses Unfalls Verletzungen.

Damit bei Veranstaltungen der Spaß ungetrübt bleibt, möchten wir dieses Ereignis zum Anlass nehmen, um auf einige Punkte bei dem Aufstellen und dem Betrieb von Hüpfburgen hinzuweisen, die sich aus der DIN EN 14960 „Aufblasbare Spielgeräte – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“ ergeben: Hüpfburgen müssen geprüft sein

- Hüpfburgen, die gewerblich betrieben werden (hierzu zählt auch eine ggf. unentgeltliche Ausleihe), müssen durch eine Prüfstelle abgenommen sein (z.B. TÜV bzw. bei im Ausland hergestellten Hüpfburgen durch die jeweilige nationale TÜV-ähnliche Organisation).

- Hüpfburgen müssen einer jährlichen Inspektion durch eine Prüfstelle unterzogen werden.
- Hüpfburgen müssen jedes Mal, wenn das Gerät für die Benutzung vorbereitet wird, vor der tatsächlichen Benutzung einer Routine-Inspektion unterzogen werden. Hierzu gehört u.a. die Prüfung, ob:

- der Aufstellungsort geeignet ist
- alle Verankerungen sicher befestigt und an der richtigen Stelle sind
- Zubehörteile an der richtigen Stelle sind (z.B. stoßdämpfende Matten)
- Gewebe oder Nähte keine wesentlichen Löcher oder Risse aufweisen
- das richtige Gebläse verwendet wird
- der Luftdruck für einen festen und zuverlässigen Stand ausreicht
- keine elektrischen Teile frei liegen

und die Kabel keine Abnutzungerscheinungen aufweisen

- Stecker, Fassungen, Schalter usw. nicht beschädigt sind
- Anschlussrohr und Gebläse fest miteinander verbunden sind
- das Gebläse sicher in der richtigen Lage angebracht ist und die Schutzgitter intakt sind.

Prüfungen, Inspektionen und Wartungen müssen dokumentiert sein. Gegebenenfalls sollte die Feuerwehr, die eine Hüpfburg ausleiht, nach dem Prüfnachweis fragen und sich diesen zeigen bzw. aushändigen lassen.

Aufstellen einer Hüpfburg

- Die Hüpfburg muss in angemessenem Abstand von möglichen Gefährdungen, z.B. Oberleitungen oder anderen Hindernissen (z.B. Zäune und/oder Bäume), aufgestellt werden.
- Sie darf nicht auf einen Aufstellungsbereich mit einer Schräge von 5 % in jeder Richtung aufgestellt werden.
- Der Aufstellungsbereich muss von Geröll und/oder spitzen Gegenständen auf oder im Boden freigeräumt werden.
- Um die Hüpfburg muss ein Bereich frei gehalten werden, in dem sich kein Hindernis befindet, das Verletzungen verursachen kann (halbe Höhe, mindestens 1,8 m).

Betrieb einer Hüpfburg

- Die Hüpfburg muss sicher am Boden verankert sein.

- Unter Berücksichtigung der Anzahl und des Alters der Benutzer, der Umgebung, in der die Hüpfburg benutzt wird, und den vom Hersteller/Lieferer zur Verfügung gestellten Informationen ist von dem bzw. der Verantwortlichen für die Überwachung, Inspektion und Wartung des Gerätes, die Anzahl der für den sicheren Betrieb erforderlichen Aufsichtspersonen zu bestimmen. Die Aufsichtspersonen müssen geeignet sein.
- Das Aufsichtspersonal muss zu erkennen sein.
- Das Gebläse, einschließlich Verkabelung und Regeleinrichtungen, darf für die Öffentlichkeit, d.h. auch für die Kinder, nicht leicht zugänglich sein.
- Die Hüpfburg darf der Öffentlichkeit zur Benutzung erst dann freigegeben werden, wenn alle festgestellten Mängel behoben sind.
- Die Hüpfburg darf nicht ohne Beaufsichtigung benutzt werden.
- Die Hüpfburg muss, wenn sie nicht in Benutzung ist, entleert (Luft ablassen) und stromlos geschaltet werden.

Was müssen die Angaben zum Betrieb einer Hüpfburg beinhalten?

Die Angaben zum Betrieb einer Hüpfburg (Betriebsanleitung) müssen u.a. Hinweise enthalten über:

- die ständige Beaufsichtigung
- einen geregelten und sicheren Zugang der Benutzer
- Einschränkungen auf Benutzer mit

einer maximalen Körpergröße und der maximalen Anzahl gleichzeitiger Benutzer

- die Mindestanzahl des notwendigen Bedienpersonals
- das Tragen von Schuhen, Brillen und andere am Körper getragene harte, spitze oder gefährliche Gegenstände
- den Verzehr von Lebensmitteln, Getränken und Kaugummi
- das Freihalten des Eingangs von Hindernissen
- das Beobachten aller Aktivitäten auf der Hüpfburg durch Betreiber und/oder Aufsichtspersonal
- dass sich Betreiber und/oder Aufsichtspersonal mit einer Pfeife oder einem anderen Signal bei den Benutzern bemerkbar machen müssen können
- dass die Hüpfburg während des Auftankens eines mit einem Verbrennungsmotor angetriebenen Gebläses evakuiert werden muss.

Es müssen außerdem Informationen über die in einem Notfall oder bei einem Unfall zu treffenden Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Die hier aufgelisteten Anforderungen und Hinweise sind nicht vollständig und ersetzen nicht die vom Lieferer/Hersteller bzw. Verleiher zu erbringenden Dokumentationen und Hinweise.

Quelle: Newsletter der HFUK – Ausgabe 07/16

Personalnachrichten

Birte Kruse-Gobrecht zur neuen Bürgermeisterin von Bargteheide gewählt



Nach der Ernennung von Amtsinhaber Dr. Henning Görtz zum Landrat des Kreises

Stormarn mit Wirkung vom 24. April 2016 wurde eine Bürgermeisterwahl in Bargteheide erforderlich. Bei der Wahl am 26. Juni 2016 konnte die parteilose Birte Kruse-Gobrecht 63,4 Prozent der Stimmen auf sich vereinen und setzte sich damit gegen den Mitbewerber Sven Noetzel (CDU) durch. Die 47-Jährige, die bisher Stormarner Gleichstellungsbeauftragte war, hat die Amtsgeschäfte zum 15. September 2016 übernommen.

Der SHGT gratuliert Frau Kruse-Gobrecht herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

Jörg Lembke zum neuen Bürgermeister von Bad Oldesloe gewählt

Da am ersten Wahltermin keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit auf sich vereinen konnte, waren die Bürgerinnen



und Bürger in Bad Oldesloe am 19. Juni 2016 im Rahmen einer Stichwahl dazu aufgerufen, einen neuen Bürgermeister zu wählen. Dabei konnte der parteilose Jörg Lembke 69,6 Prozent der Stimmen auf sich vereinen und sich damit gegen

den Mitbewerber Jörg Feldmann (CDU) durchsetzen. Der 48-jährige Jörg Lembke, der noch ehrenamtlicher Bürgermeister in Feldhorst ist, tritt sein Amt am 1. Oktober 2016 an.

Zum Wahlerfolg gratuliert der SHGT ganz herzlich und wünscht dem neuen Amtsinhaber viel Erfolg.

Lars Winter neuer Bürgermeister von Plön



In einer Stichwahl haben die Bürgerinnen und Bürger von Plön am 17. Juli 2016 Lars Winter zum neuen Bürgermeister gewählt. Der 53-jährige SPD-Landtagsabgeordnete erhielt 59,3 Prozent der Stimmen und setzte sich bei einer Wahlbeteiligung von gut 46 Prozent gegen den Mitbewerber Stefan Meyer (CDU) durch. Lars Winter wird am 1. März 2017 seinen Dienst antreten und damit Jens Paustian ablösen.

Zum Wahlerfolg gratuliert der SHGT ganz

herzlich und wünscht dem neuen Amtsinhaber viel Erfolg.

Simone Lange neue Oberbürgermeisterin von Flensburg



Am 5. Juni 2016 wählten die Bürgerinnen und Bürger in Flensburg eine neue Oberbürgermeisterin. Die SPD-Landtagsabgeordnete Simone Lange konnte dabei die Wahl mit 51,4 Prozent im ersten Durchgang für sich entscheiden. Die 39-Jährige wurde von SPD, CDU und Grünen unterstützt. Mitbewerber und Amtsinhaber Simon Faber, der vom SSW unterstützt wurde, erhielt 22,8 Prozent der Stimmen, FDP-Stadtrat Kay Richert 17,6 Prozent und Einzelbewerber Jens Drews 8,3 Prozent. Simone Lange wird das Amt der Oberbürgermeisterin zum 15. Januar 2017 übernehmen.

Der SHGT gratuliert der Wahlsiegerin ganz herzlich und wünscht für die Ausübung des neuen Amtes viel Erfolg.

Tanja Rönck zur neuen Bürgermeisterin von Malente gewählt



Nachdem zum ersten Wahltermin am 29. Mai 2016 keiner der Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters in Malente die absolute Mehrheit auf sich vereinen konnte, wurde eine Stichwahl am 19. Juni erforderlich. Hierbei konnte sich die parteilose Tanja Rönck bei einer Wahlbeteiligung von 46,2 Prozent mit 68,0 Prozent der Stimmen gegen den ebenfalls parteilosen Christian Witt durchsetzen. Die 46-jährige Amtsrätin wurde von den Grünen und den Freien Wählern unterstützt. Frau Rönck hat das Amt zum 30. August 2016 übernommen.

Der SHGT gratuliert herzlich zum Wahlerfolg und wünscht der neuen Amtsinhaberin viel Erfolg.

Buchbesprechungen

Wissmann / Wissmann Was dürfen Bürgermeister Reihe Bürgermeisterpraxis

Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden
2. Auflage 2012, 282 Seiten, 19,80 €,
ISBN: 978-3-8293-0975-2

Das Werk aus der Reihe BÜRGERMEISTERPRAXIS zeigt – jetzt bereits in der aktualisierten und ergänzten 2. Auflage – problematische Situationen auf, in die ein Bürgermeister aufgrund seiner Funktion kommen kann, und gibt Möglichkeiten vor, wie in diesen Situationen reagiert werden sollte.

Bürgermeister stehen Verwaltungen vor, repräsentieren die Kommune, deren Bürger sie gewählt haben, und häufig sind sie Aufsichtsratsmitglied eines kommunalen Unternehmens. Öfter als ihnen lieb ist, finden sie sich in der Rolle des Krisenmanagers oder gar des Sanierers. In diesen vielfältigen Funktionen, insbesondere aber als „Entscheidungssträger“ wird ein Bürgermeister von vielen umworben. Die Darstellung soll die notwendige Sensibilität für problematische Konstellationen fördern und Lösungsansätze für Verhaltensregeln geben. Zugleich ist das Handbuch ein Wegweiser für sicheres

Verhalten in den vielfältigen Funktionen des Amtes. Das Werk hat Geltung für alle Flächenländer und beinhaltet ein eigenes Kapitel für die Aufsichtsratsstätigkeit in kommunalen Unternehmen oder Beteiligungsgesellschaften.

Um gerade auch Bürgermeistern, die am Anfang ihrer Laufbahn stehen, und Ehrenbeamten einen Einstieg in die Problematik zu ermöglichen, widmet das Buch zunächst drei Kapitel den grundlegenden Themenbereichen. Dies sind erstens der kommunalverfassungsrechtliche, zweitens der dienstrechtliche und drittens der strafrechtliche Handlungsrahmen.

Dem folgen Kapitel zu den, den Bürgermeistern in der Praxis immer wieder begegnenden Spannungsfeldern „Geschenke und Einladungen“, „Reisen und Veranstaltungen“, „Spenden und Sponsoring“, „Nebentätigkeiten“, „Aufsichtsratsstätigkeiten“, „Dienstwagen“ und „Wahlkampf“. Das kompetente und praxisnahe Werk eignet sich vor allem für Bürgermeister, Mitglieder kommunaler Vertretungen, Rechtsämter und anwaltliche Praktiker.

Gustav-Adolf Stange
Baunutzungsverordnung
Kommunal- und Schulverlag
3. Auflage 2015, 782 Seiten,
kartoniert, 69,00 €
ISBN: 978-3-8293-1221-9

Im Kommentar wird die Baunutzungsverordnung auf Grundlage der neueren Literatur sowie der einschlägigen Rechtsprechung aktuell und kompetent erläutert. Die Baunutzungsverordnung beinhaltet die notwendige Ergänzung der planungsrechtlichen Bestimmungen des Baugesetzbuchs. Zu nennen sind die Vorschriften, die Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen betreffen. Im Einzelnen sind dies insbesondere die Art der baulichen Nutzung in Wohngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten. Der Verlagstitel wendet sich an alle mit dieser Rechtsmaterie befassten Personen und Institutionen, vor allem an die für die Bauleitplanung zuständigen Kommunen und deren Aufsichtsbehörden. Die Kommentierung ist eine zuverlässige Arbeits- und Orientierungshilfe für sämtliche mit dem Thema befassten Gerichte, Rechtsanwälte, Architekten und Ingenieure, Planer und Sachverständige, Bauunternehmen, Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften, Bildungseinrichtungen sowie für alle interessierten Privatpersonen.

Johannes Latsch
Bürgermeister und Sprache
Reihe Bürgermeisterpraxis
Kommunal- und Schul-Verlag
2. Auflage 2015, 220 Seiten, kartoniert,
29,80 €,
ISBN: 978-3-8293-1209-7

Reden, Briefe, Pressemitteilungen, Vorträge, Grußworte, E-Mails, SMS, Postings, usw. – die Möglichkeiten, mit der Sprache alles richtig oder aber auch alles falsch zu machen, sind vielfältig.

Wie muss Verwaltungssprache sein, damit sie verständlich ist? Was sollte in einem persönlichen Schreiben nicht fehlen? Welche Unterschiede gibt es zwischen der mündlichen und der schriftlichen Sprache? Welche rhetorischen Stilmittel

sollte ein Bürgermeister beherrschen? Was ist anders bei der Sprache der Social Media?

Zu diesen und zu weiteren Fragen gibt dieses Buch Hinweise und praktische Informationen. Es zeigt Fettnäpfe auf und erklärt, wie man diese umschiffet. Es macht Probleme deutlich und bietet Lösungsansätze. Dabei wird der Smalltalk ebenso behandelt wie das Verwaltungsschreiben und Social Media. Gegenüber der Erstauflage dieses Ratgebers waren insbesondere Aktualisierungen wegen der rasanten Entwicklung des Internets und der sozialen Netzwerke nötig - etwa bei der Sprache der Online-Kommunikation und bei Hinweisen auf Internet-Quellen. Ein Anhang mit Checklisten und weiterführenden Kontakten zum Thema Sprachrunden die Darstellung ab. Die Hinweise in diesem Buch gelten nicht nur für den Rathauschef. Sie bringen auch anderen Verantwortlichen in Verwaltung und Politik wichtige Anregungen.

Prof. Dr. päd. Suitbert Cechura
Inklusion: Ideal oder realistisches Ziel?
Lambertus-Verlag GmbH 2016
Reihe „Soziale Arbeit kontrovers“,
Band 14, 64 Seiten, kartoniert, 7,50 €
ISBN: 978-3-7841-2755-2

Das von der UN-Behindertenrechtskonvention vorgegebene Ziel der Inklusion behinderter Menschen stößt zunehmend auf Kritik: Zum einen soll es eine Gesellschaft hervorbringen, in der „alle mitmachen können“, zum anderen aber führt die mangelhafte Umsetzung zur Überforderung von Betroffenen, Angehörigen und Fachkräften.

Dieser Widerspruch beruht auf einem falschen Verständnis von Inklusion als Ideal, argumentiert Suitbert Cechura, denn dieses beruhe gerade auf einer prinzipiellen Unerreichbarkeit. Anhand des Bildungssystems, des Erwerbslebens und der sozialen Eingliederung zeigt er, dass Inklusion unter den gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen lediglich ein „Recht auf Teilhabe an der Konkurrenz“ bedeuten kann.

Michael Stemmer,
Vergaberecht 2016- Was ist neu? -
Erläuterungen für die Praxis
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
2016, 106 Seiten, 14,80 €
ISBN 978-3-415-05749-4

Mit der umfassendsten Modernisierung des Vergaberechts seit über zehn Jahren sind zum 18.4.2016 neue Regeln für Auftraggeber und Bieter in Kraft getreten. Die bisherigen Vergabevorschriften wurden komplett umstrukturiert und neu gestaltet:

u.a. wurde der vierte Teil des GWB stark erweitert, die VOL/A sowie die VOF wurden in die VgV integriert.

Die Erläuterungen bieten eine Einführung in die neue Rechtslage sowie in die erheblichen inhaltlichen und strukturellen Veränderungen. Der Schwerpunkt der Ausführungen liegt bei dem stark erweiterten vierten Teil des GWB sowie der neuen Vergabeverordnung. Aber auch die Änderungen in den übrigen Vergabeverordnungen sowie in den neuen Konzessions- und Vergabestatistikverordnungen werden aufgezeigt.

Der Autor bringt seine langjährigen Praxiserfahrungen, u.a. als Direktor beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, fachgerecht in das Werk ein.

Davon profitieren vor allem

- Vergabestellen (Bau-, Liefer-, Dienstleistungen), z.B. bei den Kommunen
- Architekten,
- Ingenieure,
- Rechtsanwälte und
- Verbände.

Die optisch hervorgehobenen Handlungsempfehlungen erleichtern den Umgang mit dem neuen Recht und dessen Konsequenzen für die tägliche Arbeit der Vergabepraktiker.

Gottberg, Gottberg, Luch
Gesetz über das Halten von Hunden
Schleswig-Holstein
Kommunal- und Schul-Verlag
2016, 200 Seiten, kartoniert, 29,80 €
ISBN 978-3-8293-1248-6

Mit dem vorliegenden Praxis-Kommentar erscheint nach der Novellierung des schleswig-holsteinischen Hunderechts zum 1. Januar 2016 eine umfangreiche Erläuterung des neuen Hundegesetzes, welches das alte Gefährhundegesetz ablöst.

Die Kommentierung berücksichtigt die relevanten bundesrechtlichen Regelungen und wird ergänzt durch viele praxisnahe Beispiele, die alltägliche Situationen im Umgang mit Hunden seitens Behörden oder Privatpersonen rechtlich beleuchten. Das betrifft Fragen zur Haltererlaubnis, der Gefährlichkeitseinstufung, dem verpflichtenden Transponder-Chippen, der Haftpflichtversicherung u. v. m.

Dieses Werk eignet sich daher sowohl für Polizei- und Ordnungsbehörden, Rechtsanwälte und Gerichte als auch die gesamte Kommunalverwaltung. Auch Hundebesitzern, -züchtern oder -ausbildern und jedem, der in Schleswig-Holstein rechtliche Fragen in Bezug auf die Hundehaltung hat, ist dieses Werk eine Hilfestellung. Zugleich stellt die Kommentierung einen wissenschaftlichen Beitrag in dem Bereich des Hunderechts dar; bei der Erstellung wurde jedoch stets Wert auf eine zugängliche Sprache gelegt.